
Pflichtveröffentlichung gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Börsengesetzes (BörsG) in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

Aktionäre von OSRAM, insbesondere mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sollten die Hinweise in Ziffer 1 „Allgemeine Informationen und Hinweise für Aktionäre“, Ziffer 6.9 „Mögliche Parallelerwerbe“ und Ziffer 11.8 „Hinweise für Inhaber von American Depositary Receipts“ dieser Angebotsunterlage besonders beachten.

ANGEBOTSUNTERLAGE

ÖFFENTLICHES DELISTING-ERWERBSANGEBOT

(Barangebot)

der

ams Offer GmbH

Marcel-Breuer-Straße 6
80807 München
Deutschland

an die Aktionäre der

OSRAM Licht AG

Marcel-Breuer-Straße 6
80807 München
Deutschland

zum Erwerb sämtlicher nennwertloser Namensaktien
der OSRAM Licht AG

gegen eine Geldleistung in Höhe von

EUR 52,30 je Aktie der OSRAM Licht AG

**Annahmefrist: 21. Mai 2021 bis 18. Juni 2021,
24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland)**

OSRAM-Aktien: ISIN DE000LED4000

Zum Verkauf Eingereichte OSRAM-Aktien: ISIN DE000LED03V8

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
1 Allgemeine Informationen und Hinweise für Aktionäre.....	1
1.1 Durchführung des Delisting-Angebots nach Maßgabe des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes	1
1.2 Besondere Hinweise für OSRAM-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltort in den Vereinigten Staaten	2
1.3 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Angebots.....	3
1.4 Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage	3
1.5 Annahme des Delisting-Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	4
1.6 Frühere öffentliche Übernahmeangebote an die OSRAM-Aktionäre.....	4
2 Hinweise zu den in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben.....	5
2.1 Allgemeines	5
2.2 Stand und Quelle der Angaben über den OSRAM-Konzern	5
2.3 Zukunftsgerichtete Aussagen, Absichten der Bieterin	6
2.4 Keine Aktualisierung.....	6
3 Zusammenfassung des Delisting-Angebots.....	6
4 Gegenstand und Angebotsgegenleistung des Delisting-Angebots.....	9
5 Annahmefrist.....	9
5.1 Dauer der Annahmefrist	9
5.2 Verlängerung der Annahmefrist	9
6 Beschreibung der Bieterin und des ams-Konzerns.....	10
6.1 Rechtliche Grundlagen der Bieterin	10
6.2 Geschäftstätigkeit der Bieterin.....	10
6.3 Rechtliche Grundlagen des ams-Konzerns	11
6.4 Überblick über die Geschäftstätigkeit des ams-Konzerns.....	11
6.5 Vorstand und Aufsichtsrat von ams	13
6.6 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG ...	13
6.7 Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene OSRAM-Aktien, Zu-rechnung von Stimmrechten	14
6.8 Angaben zu Wertpapiergeschäften.....	14
6.9 Mögliche Parallelerwerbe	16
7 Beschreibung von OSRAM und des OSRAM-Konzerns.....	16
7.1 Rechtliche Grundlagen von OSRAM.....	16
7.2 Grundkapital.....	17
7.3 Aktionäre.....	20
7.4 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.....	20
7.5 Überblick über die Geschäftstätigkeit des OSRAM-Konzerns.....	20
7.6 Organe von OSRAM	21
7.7 Mit OSRAM gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG	22
8 Hintergrund des Delisting-Angebots.....	22

8.1	Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Delisting-Angebots und des Delistings	22
8.2	Voraussetzung eines Delistings.....	23
9	Absichten der Bieterin und des ams-Konzerns	23
9.1	Delisting	23
9.2	Absichten in Bezug auf OSRAM	25
9.3	Absichten in Bezug auf die Bieterin und ams	26
10	Erläuterungen zur Festsetzung der Angebotsgegenleistung	26
10.1	Mindestgegenleistung.....	26
10.2	Angebotsgegenleistung	27
10.3	Angemessenheit der Angebotsgegenleistung	27
11	Annahme und Vollzug des Delisting-Angebots	29
11.1	Zentrale Abwicklungsstelle	29
11.2	Annahme des Delisting-Angebots.....	29
11.3	Weitere Erklärungen der das Delisting-Angebot annehmenden OSRAM-Aktionäre ..	30
11.4	Rechtliche Folgen der Annahme.....	31
11.5	Vollzug des Delisting-Angebots und Erhalt der Angebotsgegenleistung	31
11.6	Kosten	32
11.7	Kein Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten OSRAM-Aktien.....	32
11.8	Hinweise für Inhaber von American Depositary Receipts	32
12	Behördliche Genehmigungen und Verfahren	33
13	Keine Vollzugsbedingungen des Delisting-Angebots	33
14	Finanzierung des Delisting-Angebots; Finanzierungsbestätigung	33
14.1	Finanzierungsbedarf.....	33
14.2	Finanzierungsmaßnahmen	33
14.3	Finanzierungsbestätigung.....	35
15	Auswirkungen des Vollzugs des Delisting-Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und von ams	35
15.1	Ausgangslage	35
15.2	Annahmen	36
15.3	Methodisches Vorgehen und Einschränkungen	36
15.4	Erwartete Auswirkungen auf den Einzelabschluss der Bieterin.....	37
15.5	Erwartete Auswirkungen auf den verkürzten Konzernabschluss des ams-Konzerns.	39
16	Rücktrittsrecht	41
16.1	Voraussetzungen	41
16.2	Ausübung des Rücktrittsrechts	41
17	Hinweise für OSRAM-Aktionäre, die das Delisting-Angebot nicht annehmen	42
17.1	Mögliche weitere Verringerung des Streubesitzes und der Liquidität der OSRAM-Aktien.....	42
17.2	Mehrheit der Bieterin in der Hauptversammlung von OSRAM	42
17.3	Squeeze-out.....	42

18	Vorstand und Aufsichtsrat von OSRAM.....	43
18.1	Geldleistungen und geldwerte Vorteile für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats von OSRAM	43
18.2	Begründete Stellungnahme	43
19	Begleitende Bank und Zentrale Abwicklungsstelle.....	44
20	Steuern	44
21	Ergebnisse des Delisting-Angebots und sonstige Veröffentlichungen	44
22	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	44
23	Erklärung über die Übernahme der Verantwortung.....	44

Anhänge

Anhang 1: Weitere Tochterunternehmen von ams (ohne den OSRAM-Konzern und die Bieterin)

Anhang 2: Tochterunternehmen von OSRAM

Anhang 3: Finanzierungsbestätigung der UBS Europe SE

1 Allgemeine Informationen und Hinweise für Aktionäre

1.1 Durchführung des Delisting-Angebots nach Maßgabe des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

Diese Angebotsunterlage (die „**Angebotsunterlage**“) enthält das Delisting-Erwerbsangebot (das „**Delisting-Angebot**“) der ams Offer GmbH, mit Sitz in München, Deutschland, und der Geschäftsanschrift Marcel-Breuer-Straße 6, 80807 München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRB 252979 (die „**Bieterin**“), an die Aktionäre der OSRAM Licht AG, mit Sitz in München, Deutschland, und der Geschäftsanschrift Marcel-Breuer-Straße 6, 80807 München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRB 199675 („**OSRAM**“ und zusammen mit ihren Tochterunternehmen der „**OSRAM-Konzern**“; die Aktionäre von OSRAM werden als „**OSRAM-Aktionäre**“ bezeichnet). Die Bieterin ist ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der ams AG mit der Geschäftsanschrift Tobelbader Straße 30, 8141 Premstätten, Österreich („**ams**“ und zusammen mit ihren Tochterunternehmen der „**ams-Konzern**“).

In dieser Angebotsunterlage werden die nennwertlosen Namensaktien von OSRAM mit einem anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital von OSRAM von jeweils EUR 1,00 (ISIN DE000LED4000), einschließlich aller zum Zeitpunkt des Vollzugs des Delisting-Angebots verbundenen Nebenrechte (insbesondere die jeweilige Gewinnanteils- bzw. Ausgleichszahlungsberechtigung), als „**OSRAM-Aktie(n)**“ bezeichnet. Das Delisting-Angebot bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher, nicht von der Bieterin unmittelbar gehaltener OSRAM-Aktien.

Die OSRAM-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie zum Handel im regulierten Markt an der Börse München zugelassen. Die OSRAM-Aktien sind darüber hinaus in den Berlin Second Regulated Market einbezogen. Der Berlin Second Regulated Market ist nach § 54 Abs. 1 der Börsenordnung der Börse Berlin Teil des Freiverkehrs, aber ein geregelter Markt im Sinne von Titel III von MiFID II. Weiterhin werden die OSRAM-Aktien im Freiverkehr an den Regionalbörsen Düsseldorf, Hamburg, Hannover und Stuttgart sowie über Tradegate Exchange gehandelt.

Zum Zwecke des Widerrufs der Zulassung aller OSRAM-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börse München (das „**Delisting**“) wurde der Vorstand von OSRAM von der Bieterin angewiesen, die Delisting-Anträge (wie in Ziffer 9.1 dieser Angebotsunterlage definiert) vor Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 5.2 dieser Angebotsunterlage definiert) einzureichen. Der Vorstand von OSRAM wurde darüber hinaus von der Bieterin angewiesen, alle angemessenen Schritte und Handlungen vorzunehmen, um die Einbeziehung der OSRAM-Aktien in den Handel im Freiverkehr von Börsen zu beenden, soweit diese Einbeziehung ursprünglich durch OSRAM herbeigeführt worden war.

Nach § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG muss zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Delisting-Antrag eingereicht wird, eine Angebotsunterlage nach Maßgabe der Bestimmungen des WpÜG veröffentlicht sein, die sich auf den Delisting-Antrag bezieht und die Bestimmungen des WpÜG in Verbindung mit der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots („**WpÜG-AngebotsVO**“) sowie die Vorschriften des § 39 BörsG einhält.

Insoweit werden mit dem Delisting-Angebot und dieser Angebotsunterlage auch die Vorschriften des § 39 Abs. 3 BörsG eingehalten. Entsprechend § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG unterliegen die zwischen der Bieterin und den annehmenden OSRAM-Aktionären abgeschlossenen Vereinbarungen deshalb keinen Vollzugsbedingungen. Außerdem bietet die Bieterin, wie nach § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG vorgesehen, als Gegenleistung für die OSRAM-Aktien eine Geldleistung in Euro an. Diese Angebotsunterlage enthält auch die nach § 2 Nr. 7a WpÜG-AngebotsVO erforderlichen Informationen.

Das Delisting-Angebot wird ausschließlich nach deutschem Recht sowie bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika („**Vereinigte Staaten**“) durchgeführt.

Die Veröffentlichung dieses Delisting-Angebots ist am 20. Mai 2021 ausschließlich von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gestattet worden. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wurden hinsichtlich dieser Angebotsunterlage und/oder des Delisting-Angebots keine Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen beantragt oder gewährt. Daher sollten OSRAM-Aktionäre nicht auf die Anwendbarkeit ausländischer Anlegerschutzgesetze vertrauen.

1.2 Besondere Hinweise für OSRAM-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in den Vereinigten Staaten

In den Vereinigten Staaten wird das Delisting-Angebot auf Basis und in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften der *Section 14(e)* und der *Regulation 14E* des *US Securities Exchange Act* von 1934 in seiner aktuellen Fassung durchgeführt.

Das Delisting-Angebot bezieht sich auf Aktien einer deutschen Gesellschaft und unterliegt den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung und die Veröffentlichungspflichten im Hinblick auf ein solches Angebot. Diese Vorschriften unterscheiden sich erheblich von den entsprechenden Rechtsvorschriften in den Vereinigten Staaten. So sind beispielsweise bestimmte Finanzinformationen in dieser Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit den von der Europäischen Union übernommenen International Financial Reporting Standards („**IFRS**“) ermittelt worden und könnten daher nicht mit Finanzinformationen über Unternehmen in den Vereinigten Staaten und anderen Unternehmen vergleichbar sein, deren Finanzinformationen in Übereinstimmung mit den Generally Accepted Accounting Principles der Vereinigten Staaten (U.S. GAAP) ermittelt werden. Darüber hinaus richtet sich der Vollzug des Delisting-Angebots nach den einschlägigen deutschen Bestimmungen, die sich von dem in den Vereinigten Staaten üblichen Vollzugsverfahren, insbesondere im Hinblick auf den Zeitpunkt der Zahlung der Gegenleistung, unterscheiden.

Weder die US-amerikanische Securities and Exchange Commission noch die Wertpapieraufsichtsbehörde eines Einzelstaates der Vereinigten Staaten haben über die Genehmigung dieses Delisting-Angebots entschieden oder eine Stellungnahme zur Angemessenheit oder Vollständigkeit dieser Angebotsunterlage oder eines anderen im Zusammenhang mit dem Delisting-Angebot stehenden Dokuments abgegeben. Für OSRAM-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in den Vereinigten Staaten („**US-Aktionäre**“) können sich Schwierigkeiten ergeben, ihre Rechte und Ansprüche nach wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten durchzusetzen, da sowohl die Bieterin als auch OSRAM ihren Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten haben und sämtliche Organmitglieder von OSRAM außerhalb der Vereinigten Staaten ansässig sind. US-Aktionäre sind möglicherweise nicht in der Lage, eine Gesellschaft mit Sitz

außerhalb der Vereinigten Staaten oder deren Organmitglieder vor einem Gericht außer- oder innerhalb der Vereinigten Staaten wegen Verletzung US-amerikanischer wertpapierrechtlicher Bestimmungen zu verklagen. Des Weiteren können sich Schwierigkeiten ergeben, Entscheidungen eines US-amerikanischen Gerichts gegen eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten zu vollstrecken.

In den Vereinigten Staaten erfolgt das Delisting-Angebot ausschließlich durch die Bieterin und durch keine andere Partei.

1.3 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Angebots

Am 3. Mai 2021 hat die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 WpÜG veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Angebots sowie eine unverbindliche englische Übersetzung sind im Internet unter www.offer-ams-osram.de abrufbar.

1.4 Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage

Die BaFin hat diese Angebotsunterlage nach deutschem Recht und in deutscher Sprache geprüft und am 20. Mai 2021 die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage gestattet. Am 21. Mai 2021 wird die Bieterin diese Angebotsunterlage durch Bekanntmachung im Internet unter www.offer-ams-osram.de und Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe im Inland bei UBS Europe SE, Deutschland, Fax: +49-69-2179-8896, E-Mail: christian.rickers-noell@ubs.com, veröffentlichen. Die Hinweisbekanntmachung über (i) das Bereithalten dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe im Inland und (ii) die Internetadresse, unter der diese Angebotsunterlage veröffentlicht worden ist, wird am 21. Mai 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Am 21. Mai 2021 wird darüber hinaus eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, unter der vorgenannten Internetadresse veröffentlicht. Abgesehen von den vorstehend bezeichneten Veröffentlichungen sind keine weiteren Veröffentlichungen der Angebotsunterlage geplant.

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage und anderer mit dem Delisting-Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten kann zur Anwendung von Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten führen und in diesen anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterliegen.

Die Angebotsunterlage und andere mit dem Delisting-Angebot im Zusammenhang stehende Unterlagen sind, unbeschadet der nach deutschem Recht vorgeschriebenen Veröffentlichungen im Internet, nicht zur Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung in anderen Rechtsordnungen als der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten bestimmt. Weder die Bieterin noch die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG (vgl. Ziffer 6.6 dieser Angebotsunterlage) haben die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage oder anderer mit dem Delisting-Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen durch Dritte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten gestattet. Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG sind nicht verpflichtet dafür zu sorgen und übernehmen auch keine Haftung dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage und anderer mit dem Delisting-Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten mit den jeweiligen lokalen Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Die Bieterin wird die Angebotsunterlage den zuständigen Depotführenden Banken (wie in Ziffer 11.2 dieser Angebotsunterlage definiert) auf Nachfrage ausschließlich zur Verteilung an die in der Bundesrepublik Deutschland, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und den Vereinigten Staaten ansässigen OSRAM-Aktionäre zur Verfügung stellen. Darüber hinaus dürfen die Depotführenden Banken die Angebotsunterlage nicht an die nicht in der Bundesrepublik Deutschland, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und den Vereinigten Staaten ansässigen OSRAM-Aktionäre verteilen, vertreiben oder verbreiten, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Rechtsvorschriften.

1.5 Annahme des Delisting-Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Das Delisting-Angebot kann von allen in- und ausländischen OSRAM-Aktionären nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Die Bieterin weist allerdings darauf hin, dass die Annahme des Delisting-Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. OSRAM-Aktionäre, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten in den Besitz dieser Angebotsunterlage gelangen, das Delisting-Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten unterliegen, wird geraten, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Delisting-Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten zulässig ist.

1.6 Frühere öffentliche Übernahmeangebote an die OSRAM-Aktionäre

Am 22. Juli 2019 veröffentlichte die Luz (C-BC) Bidco GmbH, eine Gesellschaft, die von Investmentfonds gemeinsam kontrolliert wird, die von Bain Capital Private Equity und The Carlyle Group beraten werden oder mit ihnen verbunden sind, ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot an die OSRAM-Aktionäre mit einer Gegenleistung von EUR 35,00 je OSRAM-Aktie (das „**Luz-Angebot**“). Da die erforderliche Mindestannahmeschwelle des Luz-Angebots nicht erreicht wurde, kam es nicht zum Vollzug des Luz-Angebots.

Am 3. September 2019 veröffentlichte die Opal BidCo GmbH, eine 100 %-ige Tochtergesellschaft von ams, ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot an die OSRAM-Aktionäre mit einer Gegenleistung von EUR 38,50 je OSRAM-Aktie (das „**Opal-Angebot**“); die

Gegenleistung wurde nachfolgend durch den Erwerb von OSRAM-Aktien gemäß § 31 Abs. 4 WpÜG auf EUR 41,00 je OSRAM-Aktie erhöht. Das Opal-Angebot wurde für insgesamt 29.153.101 OSRAM-Aktien, was rund 30,10 % der ausstehenden OSRAM-Aktien entspricht, angenommen. Da die erforderliche Mindestannahmeschwelle des Opal-Angebots nicht erreicht wurde, kam es nicht zum Vollzug des Opal-Angebots.

Am 7. November 2019 veröffentlichte die Bieterin ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot an die OSRAM-Aktionäre zum Erwerb sämtlicher nennwertloser Namensaktien der OSRAM, das zusammen mit den von der Bieterin und ihren verbundenen Unternehmen gehaltenen OSRAM-Aktien die Mindestannahmeschwelle überschritten hat („**Übernahmeangebot**“). Das Übernahmeangebot wurde für insgesamt 36.936.158 OSRAM-Aktien angenommen, was ungefähr 38,14 % der Stimmrechte und des Grundkapitals der OSRAM entspricht. Nach Erhalt aller erforderlichen fusionskontrollrechtlichen Freigaben wurde das Übernahmeangebot am 9. Juli 2020 vollzogen.

2 Hinweise zu den in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben

2.1 Allgemeines

Zeitangaben in dieser Angebotsunterlage beziehen sich auf die Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland. Soweit in dieser Angebotsunterlage Begriffe wie „zurzeit“, „derzeit“, „momentan“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ oder entsprechende Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, also den 21. Mai 2021.

Verweise in dieser Angebotsunterlage auf einen „Bankarbeitstag“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind. Verweise auf einen „Handelstag“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main, Deutschland, zum Handel geöffnet sind. Verweise auf „EUR“ beziehen sich auf Euro. Verweise auf „Tochterunternehmen“ beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG.

Die Bieterin hat Dritte nicht ermächtigt, Angaben zum Delisting-Angebot oder zu dieser Angebotsunterlage zu machen. Sollten Dritte dennoch derartige Angaben machen, sind diese weder der Bieterin noch den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG zuzurechnen.

2.2 Stand und Quelle der Angaben über den OSRAM-Konzern

Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben über den OSRAM-Konzern stammen aus bestimmten allgemein zugänglichen Informationsquellen, insbesondere aus Pressemitteilungen, den im Internet unter <https://www.osram-group.de/> veröffentlichten Angaben, den Finanzberichten, der Satzung und Handelsregisterinformationen von OSRAM sowie aus von OSRAM oder im Auftrag von OSRAM zur Verfügung gestellten Informationen. Insbesondere wurde diese Angebotsunterlage auf der Grundlage des Konzernjahresabschlusses von OSRAM für das am 30. September 2020 endende Geschäftsjahr von OSRAM (das „**OSRAM-Geschäftsjahr 2019/2020**“) und des Zwischenberichts für das erste Halbjahr des am 30. September 2021 endenden Geschäftsjahres (das „**OSRAM-Geschäftsjahr 2020/2021**“) erstellt. Die Bieterin hat die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser allgemein zugänglichen Informationen nicht gesondert überprüft. Die Bieterin kann zudem nicht ausschließen, dass sich die in dieser

Angebotsunterlage beschriebenen Angaben zum OSRAM-Konzern seit ihrer Veröffentlichung geändert haben.

2.3 Zukunftsgerichtete Aussagen, Absichten der Bieterin

Diese Angebotsunterlage und die darin in Bezug genommenen Unterlagen enthalten bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. Auf solche Aussagen deuten insbesondere Begriffe wie „erwartet“, „glaubt“, „ist der Ansicht“, „versucht“, „schätzt“, „beabsichtigt“, „plant“, „geht davon aus“ und „strebt an“ hin. Solche Aussagen bringen Absichten, Ansichten oder gegenwärtige Erwartungen der Bieterin im Hinblick auf mögliche zukünftige Ereignisse zum Ausdruck. Angaben, Ansichten, Absichten und andere in die Zukunft gerichtete Aussagen beruhen auf bestimmten, der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage zur Verfügung stehenden Informationen sowie auf bestimmten Annahmen, Absichten und Einschätzungen der Bieterin zu diesem Zeitpunkt. Sie unterliegen Risiken und Unsicherheiten, da sie sich auf künftige Ereignisse beziehen und von künftigen Umständen abhängen, deren Eintritt ungewiss ist. Die Bieterin weist die OSRAM-Aktionäre ausdrücklich darauf hin, dass in die Zukunft gerichtete Aussagen keine Zusicherungen des Eintritts solcher zukünftigen Ereignisse oder einer künftigen Geschäftsentwicklung darstellen und dass insbesondere die tatsächliche Entwicklung der Geschäftsergebnisse, der Finanz- und Liquiditätslage des ams-Konzerns und des OSRAM-Konzerns sowie des Wirtschaftszweigs, in dem der ams-Konzern und der OSRAM-Konzern tätig sind, erheblich von den in der Angebotsunterlage enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen oder den damit verbundenen Erwartungen abweichen können.

Es ist möglich, dass die Bieterin und ams ihre in dieser Angebotsunterlage geäußerten Absichten und Einschätzungen, insbesondere im Hinblick auf den OSRAM-Konzern, nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage ändern.

2.4 Keine Aktualisierung

Die Bieterin wird diese Angebotsunterlage nur aktualisieren (auch im Hinblick auf etwaige geänderte Absichten), soweit es nach dem WpÜG erforderlich ist.

3 Zusammenfassung des Delisting-Angebots

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält einen Überblick über ausgewählte in dieser Angebotsunterlage enthaltene Informationen. Sie wird durch die an anderer Stelle in dieser Angebotsunterlage wiedergegebenen Informationen und Angaben ergänzt und ist im Zusammenhang mit diesen zu lesen. Diese Zusammenfassung enthält somit nicht alle Informationen, die für OSRAM-Aktionäre relevant sein können. OSRAM-Aktionäre sollten daher die gesamte Angebotsunterlage aufmerksam lesen.

Bieterin:	ams Offer GmbH, Marcel-Breuer-Straße 6, 80807 München, Deutschland
Zielgesellschaft:	OSRAM Licht AG, Marcel-Breuer-Straße 6, 80807 München, Deutschland
Gegenstand des Delisting-Angebots:	Erwerb aller von der Bieterin nicht unmittelbar gehaltenen nennwertlosen Namensaktien von OSRAM (ISIN DE000LED4000), jeweils mit einem anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie und jeweils mit allen zum Zeitpunkt des Vollzugs des Delisting-Angebots verbundenen Nebenrechten (insbesondere der jeweiligen Gewinnanteils- bzw. Ausgleichszahlungsberechtigung).

	<p>Inhaber von ADRs (wie in Ziffer 4 dieser Angebotsunterlage definiert) können das Delisting-Angebot erst nach Umtausch ihrer ADRs in OSRAM-Aktien annehmen.</p>
Delisting	<p>Der Vorstand von OSRAM wurde von der Bieterin angewiesen, vor Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 5.2 dieser Angebotsunterlage definiert) Anträge auf Widerruf der Zulassung sämtlicher OSRAM-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse als auch im regulierten Markt der Börse München einzureichen.</p> <p>Wie in Ziffer 9.1 dieser Angebotsunterlage ausführlich beschrieben, wird die Zulassung sämtlicher OSRAM-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und im regulierten Markt der Börse München widerrufen, wenn die Frankfurter Wertpapierbörse und die Börse München die Anträge von OSRAM auf Delisting genehmigen, wobei der Widerruf zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und im regulierten Markt der Börse München nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam wird.</p> <p>Zeitnah nach dem Wirksamwerden des Widerrufs der Zulassung des Handels im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und im regulierten Markt der Börse München ist auch die Aufhebung der Einbeziehung der OSRAM-Aktien in den Teilbereich Berlin Second Regulated Market der Wertpapierbörse Berlin zu erwarten, da die Einbeziehungsvoraussetzungen dann nicht mehr vorliegen.</p>
Angebots- gegenleistung:	EUR 52,30 je OSRAM-Aktie
Keine Vollzugsbedingungen:	Das Delisting-Angebot ist ein öffentliches Delisting-Angebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG. Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG darf das Delisting-Angebot keinen Vollzugsbedingungen unterliegen. Die Vereinbarungen, die zwischen der Bieterin und den annehmenden OSRAM-Aktionären abgeschlossen werden, unterliegen daher keinen Vollzugsbedingungen.
Annahmefrist:	21. Mai 2021 bis 18. Juni 2021, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland)
Annahme:	<p>Die Annahme des Delisting-Angebots hat in Textform oder elektronisch durch den jeweiligen OSRAM-Aktionär gegenüber der Depotführenden Bank (wie in Ziffer 11.2 dieser Angebotsunterlage definiert) während der Annahmefrist zu erfolgen. Bis zum Vollzug des Delisting-Angebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage verbleiben die OSRAM-Aktien, für die die Annahmeerklärung (wie in Ziffer 11.2 dieser Angebotsunterlage definiert) wirksam geworden ist, im Depot des annehmenden Aktionärs; sie werden jedoch in eine andere internationale Wertpapierkennnummer („ISIN“) (siehe unten) umbucht und werden damit als „Zum Verkauf Eingereichte OSRAM-Aktien“ (wie in Ziffer 11.2 dieser Angebotsunterlage definiert) gekennzeichnet.</p> <p>Wie in Ziffer 11.2 dieser Angebotsunterlage ausführlich beschrieben, wird die Annahmeerklärung des jeweiligen OSRAM-Aktionärs erst mit der fristgerechten Umbuchung der Zum Verkauf Eingereichten OSRAM-Aktien bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream“), in die ISIN DE000LED03V8 wirksam.</p>
Kosten der Annahme:	Die Annahme des Delisting-Angebots ist nach Maßgabe von Ziffer 11.6 dieser Angebotsunterlage für diejenigen OSRAM-Aktionäre kosten- und spesenfrei, die ihre OSRAM-Aktien in Girosammelverwahrung bei einer

	<p>Depotführenden Bank in der Bundesrepublik Deutschland halten, vorausgesetzt diese Depotführende Bank hält die OSRAM-Aktien ihrerseits in einem Depot bei Clearstream. Die Kosten der Einreichung der Annahmeerklärung bei der Depotführenden Bank werden jedoch nicht erstattet.</p> <p>Von anderen Depotführenden Banken oder Zwischenverwahrern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhobene Kosten sind von jedem annehmenden OSRAM-Aktionär selbst zu tragen.</p> <p>Ferner sind alle Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrags oder der Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten OSRAM-Aktien gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung anfallen, von dem annehmenden OSRAM-Aktionär selbst zu tragen.</p>
Vollzug und Erhalt der Angebotsgegenleistung:	<p>Im Rahmen des Vollzugs des Delisting-Angebots erfolgt die Zahlung der Angebotsgegenleistung (wie in Ziffer 4 dieser Angebotsunterlage definiert) für die Zum Verkauf Eingereichten OSRAM-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream Zug um Zug gegen Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten OSRAM-Aktien an die Bieterin.</p> <p>Die Zahlung der Angebotsgegenleistung erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist, spätestens aber acht Bankarbeitstage nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Delisting-Angebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG, d.h. bei unverändertem Ende der Annahmefrist spätestens am 5. Juli 2021.</p> <p>Nach Gutschrift der Angebotsgegenleistung auf dem Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream hat die Bieterin ihre Verpflichtung zur Zahlung der Angebotsgegenleistung erfüllt. Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Depotführenden Bank, die Angebotsgegenleistung an die OSRAM-Aktionäre zu überweisen.</p>
ISIN:	<p>OSRAM-Aktien: ISIN DE000LED4000</p> <p>Zum Verkauf Eingereichte OSRAM-Aktien: ISIN DE000LED03V8</p>
Börsenhandel:	<p>Ein Börsenhandel mit den Zum Verkauf Eingereichten OSRAM-Aktien ist nicht beabsichtigt.</p> <p>OSRAM-Aktien, die im Rahmen des Delisting-Angebots nicht zum Verkauf eingereicht wurden, können jedoch bis zum Wirksamwerden des Delistings auch weiterhin im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und im regulierten Markt der Börse München unter der bestehenden ISIN DE000LED4000 gehandelt werden.</p>
Veröffentlichungen:	<p>Diese Angebotsunterlage wird am 21. Mai 2021 durch Bekanntmachung im Internet (zusammen mit einer unverbindlichen englischen Übersetzung) unter www.offer-ams-osram.de sowie durch das Bereithalten von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe im Inland bei UBS Europe SE, Deutschland, Fax: +49-69-2179-8896, E-Mail: christian.rickers-noell@ubs.com, veröffentlicht. Die Hinweisbekanntmachung über das Bereithalten dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe im Inland und die Internetadresse, unter der diese Angebotsunterlage veröffentlicht worden ist, wird am 21. Mai 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p> <p>Alle nach dem WpÜG erforderlichen Mitteilungen und Bekanntmachungen werden ebenfalls im Internet unter www.offer-ams-osram.de und im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>

4 Gegenstand und Angebotsgegenleistung des Delisting-Angebots

Die Bieterin bietet hiermit allen OSRAM-Aktionären an, alle ihre nennwertlosen Namensaktien von OSRAM (ISIN DE000LED4000), die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von OSRAM von EUR 1,00 je Aktie und jeweils mit allen zum Zeitpunkt des Vollzugs des Delisting-Angebots verbundenen Nebenrechten (insbesondere die jeweilige Gewinnanteils- bzw. Ausgleichszahlungsberechtigung), zu einem Kaufpreis (die „**Angebotsgegenleistung**“) von

EUR 52,30 je OSRAM-Aktie

nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zu erwerben.

American Depositary Receipts („**ADRs**“) können nicht im Rahmen des Delisting-Angebots zum Verkauf eingereicht werden. Inhaber von ADRs können das Delisting-Angebot erst nach Umtausch ihrer ADRs in OSRAM-Aktien annehmen (für Einzelheiten vgl. Ziffer 11.8 dieser Angebotsunterlage).

5 Annahmefrist

5.1 Dauer der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Delisting-Angebots beginnt mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 21. Mai 2021. Sie endet am

18. Juni 2021, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland).

5.2 Verlängerung der Annahmefrist

Unter den nachstehend aufgeführten Umständen verlängert sich die Annahmefrist jeweils automatisch wie folgt:

- Im Falle einer Änderung des Delisting-Angebots gemäß § 21 WpÜG innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), d.h. sie würde dann voraussichtlich am 2. Juli 2021, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) enden. Dies gilt auch, falls das geänderte Delisting-Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Falls ein Dritter während der Annahmefrist für dieses Delisting-Angebot ein konkurrierendes Angebot abgibt (das „**Konkurrierende Angebot**“) und falls die Annahmefrist für das vorliegende Delisting-Angebot vor dem Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot abläuft, verlängert sich die Annahmefrist für das vorliegende Delisting-Angebot bis zum Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das Konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Sollte OSRAM im Zusammenhang mit dem Delisting-Angebot nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung einberufen, beträgt die Annahmefrist unbeschadet der vorgenannten möglichen Verlängerungen der Annahmefrist zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG), d.h. sie würde dann voraussichtlich am 30. Juli 2021, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) enden.

Die Frist zur Annahme des Delisting-Angebots, einschließlich sämtlicher sich aus den Bestimmungen des WpÜG ergebenden Verlängerungen dieser Frist, wird in dieser Angebotsunterlage als „**Annahmefrist**“ bezeichnet.

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Delisting-Angebots oder der Abgabe eines anderen konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 16 dieser Angebotsunterlage verwiesen.

6 Beschreibung der Bieterin und des ams-Konzerns

6.1 Rechtliche Grundlagen der Bieterin

Die Bieterin ist eine am 13. August 2019 nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRB 252979. Die Geschäftsanschrift der Bieterin lautet Marcel-Breuer-Straße 6, 80807 München, Deutschland. Das ausgegebene und eingezahlte Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 25.100. Der Geschäftsgegenstand der Bieterin gemäß ihres Gesellschaftsvertrags ist die Entwicklung, die Erzeugung und der Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen im Bereich Mikroelektronik, insbesondere integrierter Schaltungen (Mikrosysteme) und sonstiger mikroelektronischer Produkte, und die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen, der Handel mit solchen Produkten und die Vermittlung derartiger Geschäfte, sowie der Erwerb einschlägiger Produktionsmaschinen und Geräte. Daneben umfasst der Geschäftsgegenstand der Bieterin die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie den Erwerb und das Halten von Beteiligungen sowie die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere im Bereich der Unternehmensverwaltung gegenüber verbundenen Unternehmen.

Das Geschäftsjahr der Bieterin entspricht dem Kalenderjahr. Die Bieterin ist ein hundertprozentiges Tochterunternehmen von ams.

Die Geschäftsführer der Bieterin sind Alexander Everke, Mark Hamersma und Dr. Franz Fazekas.

6.2 Geschäftstätigkeit der Bieterin

Bis zum 18. Oktober 2019 hatte die Bieterin keine Geschäftstätigkeit aufgenommen.

Am 18. Oktober 2019 veröffentlichte die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots an alle Aktionäre von OSRAM. Am 7. November 2019 veröffentlichte die Bieterin das Übernahmeangebot, das am 9. Juli 2020 vollzogen wurde. Im Rahmen des Übernahmeangebots erwarb die Bieterin 36.936.158 OSRAM-Aktien, was rund 38,14 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von OSRAM entspricht.

Ebenfalls am 9. Juli 2020 brachte ams die insgesamt von ihr gehaltenen 28.007.603 OSRAM-Aktien, was rund 28,92 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von OSRAM entspricht, im Wege einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage in die Bieterin ein.

Weitere 2.284.474 OSRAM-Aktien, was rund 2,36 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von OSRAM entspricht, wurden von der Bieterin seit dem 6. Juli 2020 bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Wege weiterer Aktienkäufe erworben.

Schließlich hat die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch Annahmen des Abfindungsangebots im BGAV (wie in Ziffer 7.4 dieser Angebotsunterlage definiert) seit Inkrafttreten des BGAV zusätzlich insgesamt 40.689 OSRAM-Aktien erworben, was rund 0,04 % des Grundkapitals der OSRAM entspricht.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält die Bieterin unmittelbar 67.268.924 OSRAM-Aktien; dies entspricht rund 69,46 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an OSRAM.

Seit dem Vollzug des Übernahmeangebots am 9. Juli 2020 nimmt die Bieterin die Aufgaben einer Zwischenholding im ams-Konzern wahr. Am 22. September 2020 schloss die Bieterin als herrschendes Unternehmen einen BGAV (wie in Ziffer 7.4 dieser Angebotsunterlage definiert) mit OSRAM als beherrschtem Unternehmen.

Die Bieterin hält zudem sämtliche Geschäftsanteile der ams R&D Spain, S.L. Daneben hält die Bieterin keine anderen Geschäftsanteile bzw. Beteiligungen. Die Bieterin beschäftigt 14 Mitarbeiter.

6.3 Rechtliche Grundlagen des ams-Konzerns

ams ist eine nach dem Recht der Republik Österreich gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Premstätten, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz unter FN 34109k.

Das Grundkapital von ams beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage EUR 274.289.280 und ist eingeteilt in 274.289.280 auf den Inhaber lautende Stückaktien, mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1,00.

Die Aktien von ams (ISIN AT0000A18XM4) sind zum Handel am Hauptsegment der SIX Swiss Exchange zugelassen und werden zusätzlich im Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Berlin, Frankfurt am Main und Stuttgart und am Global Market der Wiener Börse gehandelt.

Das Geschäftsjahr von ams entspricht dem Kalenderjahr.

6.4 Überblick über die Geschäftstätigkeit des ams-Konzerns

Der ams-Konzern ist ein weltweit führender Anbieter von Sensorlösungen, der im Bereich der Entwicklung und Fertigung von High-Performance-Sensorlösungen, in Sensoren integrierten Schaltkreisen (ICs) sowie dazugehörigen Algorithmen und Software tätig ist. Der Schwerpunkt des operativen Geschäfts des ams-Konzerns liegt auf dem Design, der Entwicklung und der Herstellung von High-Performance-Sensorlösungen, unter anderem auch von in Detektoren, Sensorschnittstellen und Sensorprozessoren integrierten Schaltkreisen (ICs), aktiven und passiven optischen Komponenten, einschließlich Treiber-ICs, sowie entsprechenden Sensorsoftware-Algorithmen und selektiver Anwendungssoftware und umfasst inzwischen auch die in Ziffer 7.5 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Sensorlösungen von OSRAM.

Die Palette der vom ams-Konzern (ohne OSRAM) angebotenen Produkte und Dienstleistungen gliedert sich in drei strategische Bereiche:

- Optische Sensoranwendungen,
- Bildsensoranwendungen und
- Audiosensoranwendungen.

In dem Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2020 endete, erzielte der ams-Konzern einen Umsatz von ca. EUR 3.504 Millionen sowie ein Nettoergebnis von ca. EUR -87 Millionen. Für die ersten drei Monate des am 31. Dezember 2021 endenden Geschäftsjahres 2021 wies der ams-Konzern einen Umsatz von ca. EUR 1.549 Millionen sowie einen Nettogewinn von ca. EUR 89 Millionen aus.

6.4.1 Optische Sensoranwendungen

Die optischen Sensoranwendungen des ams-Konzerns umfassen eine Reihe von komplexen und fortschrittlichen Lichtsensorlösungen. Optische Sensoren können äußerliche Lichtreize – inklusive Farb- und Intensitätsveränderungen – effizient, schnell und akkurat messen und in elektrische Signale für eine große Anzahl von Endmarkt-Anwendungen übersetzen. Das Angebot des ams-Konzerns im Bereich optische Sensoranwendungen umfasst insbesondere Umgebungslichtsensoren und kombinierte Umgebungslicht- und Näherungssensoren (welche insbesondere in Smartphones, Tablets, der medizinischen Diagnostik, der Touchscreen-Steuerung und der industriellen Prozesskontrolle verwendet werden), Farbsensoren und kombinierte Farb- und Näherungssensoren sowie Spektrosensoren (die in verschiedenen Branchen zur Produktauthentifizierung, Dokumentenprüfung und chemischen Analyse verwendet werden). Der ams-Konzern konzentriert sich ferner auf die Entwicklung von fortschrittlichen 3D-Tiefen-Sensoren und auf die Entwicklung von Laser-Lichtquellen für LiDAR-Systeme (dies sind wichtige Bausteine, um assistiertes und autonomes Fahren durch optische Objekterkennung ähnlich eines Radars, aber mit besserer Auflösung, zu ermöglichen).

6.4.2 Bildsensoranwendungen

Die Bildsensoranwendungen des ams-Konzerns umfassen eine Vielzahl von Technologien, die verwendet werden, um qualitativ hochwertige, präzise Bilder zu erzeugen, die in technischen Bereichen zum Beispiel im Krankenhaus, der medizinischen Praxis, in der Industrie und im Bereich Infrastruktur benötigt werden. Bildgebende Sensoren wandeln die variable Dämpfung von Lichtwellen (beim Durchgang durch oder bei der Reflexion an Objekten) in Signale oder kleine Stromstöße, die Informationen übertragen. Bildsensoren werden sowohl in analogen als auch in digitalen elektronischen Bildgebungsgeräten verwendet, zu denen Digitalkameras, Kameramodule, medizinische Bildgebungsgeräte und Nachtsichtgeräte gehören. Das Angebot des ams-Konzerns in diesem Bereich umfasst insbesondere Flächen- und Zeilensensoren sowie Miniaturkameramodule.

6.4.3 Audiosensoranwendungen

Die Audiosensoranwendungen des ams-Konzerns werden in einer Vielzahl von fortschrittlichen Audioanwendungen verwendet. Diese Sensoren ahmen das menschliche Gehör nach, indem sie Audiosignale empfangen, verarbeiten und in elektrischen Strom für Anwendungen in komplexen Consumer- und Nicht-Consumer-Produkten umwandeln. Audiosensoren werden insbesondere in Mikrofonen (die in Telefonen, Computern, Babyphones und Musiksystemen verwendet werden) und auch für Zwecke der Spracherkennung sowie für nicht-akustische Zwecke eingesetzt, wie z. B. in Ultraschallsensoren oder Klopfensensoren. Das Angebot an Audiosensoren des ams-Konzerns konzentriert sich zunehmend auf Anwendungen im Bereich der „Active-Noise-Cancellation-Technologien“. Die Audiosensoren des ams-Konzerns können gut mit anderen ams-Sensorprodukten

(wie z. B. Näherungssensoren) kombiniert und in Geräten eingesetzt werden, die eine breite Palette fortschrittlicher Sensortechnologien erfordern, wie z. B. im Fall von intelligenten Kopfhörern und drahtlosen Ohrhörern. Die Audiosensoranwendungen des ams-Konzerns werden regelmäßig von OEMs aus dem Bereich der Konsumerelektronik eingesetzt, insbesondere von Mobiltelefonherstellern sowie von Herstellern von sprachaktivierten Geräten und drahtlosen Kopfhörern für Smartphones.

6.5 Vorstand und Aufsichtsrat von ams

6.5.1 Der Vorstand von ams setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Alexander Everke, Vorstandsvorsitzender (*Chief Executive Officer*)
- Dr. Thomas Stockmeier (*Chief Technology Officer*)
- Ingo Bank (*Chief Financial Officer*)
- Mark Hamersma (*Chief Business Development Officer*)

6.5.2 Der Aufsichtsrat von ams setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Hans Jörg Kaltenbrunner (Vorsitzender)
- Michael Grimm
- Dr. Monika Henzinger
- Brian Krzanich
- Kin Wah Loh
- Yen Yen Tan
- Günter Kneffel
- Andreas Pein
- Sabine Radesev

6.6 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage kontrolliert ams die Bieterin unmittelbar und gilt damit nach § 2 Abs. 5 WpÜG als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person. OSRAM ist ein Tochterunternehmen der Bieterin und gilt deshalb gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG i.V.m. § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person.

Außerdem gelten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage die in **Anhang 1** zu dieser Angebotsunterlage aufgeführten weiteren Tochterunternehmen von ams (ohne den OSRAM-Konzern und die Bieterin) und die in **Anhang 2** zu dieser Angebotsunterlage aufgeführten Tochterunternehmen von OSRAM gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG i.V.m. § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG als mit der Bieterin sowie untereinander gemeinsam handelnde Personen.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG.

6.7 Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene OSRAM-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält die Bieterin unmittelbar 67.268.924 OSRAM-Aktien, was rund 69,46 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an OSRAM entspricht, die als gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zugerechnet werden. Darüber hinaus hält OSRAM zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 2.664.388 eigene Aktien, was rund 2,75 % des Grundkapitals von OSRAM entspricht.

Abgesehen davon halten weder die Bieterin noch gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen Aktien oder Stimmrechte an OSRAM und ihnen werden auch keine weiteren Stimmrechte aufgrund von OSRAM-Aktien gemäß § 30 WpÜG zugerechnet.

Ferner, werden weder von der Bieterin noch von gemeinsam mit der Bieterin handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch von deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar Instrumente in Bezug auf Stimmrechte an OSRAM gehalten, die gemäß § 38 oder § 39 WpHG mitzuteilen wären.

6.8 Angaben zu Wertpapiergeschäften

In dem sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Delisting-Angebots am 3. Mai 2021 beginnenden und mit Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 21. Mai 2021 endenden Zeitraum hat die Bieterin, wie nachfolgend beschrieben, OSRAM-Aktien erworben:

6.8.1 Vorheriger Aktienerwerb

Erwerbsform	Datum des Kaufs	Zahl der gekauften OSRAM-Aktien	Höchster gezahlter Preis in EUR
Käufe	22. März 2021	118.164	52,30
Käufe	23. März 2021	37.943	52,30
Käufe	24. März 2021	39.543	52,30
Käufe	25. März 2021	27.683	52,30
Käufe	26. März 2021	23.662	52,30
Käufe	29. März 2021	251	52,30
Käufe	14. April 2021	25.754	52,30
Käufe	15. April 2021	9.217	52,30
Käufe	16. April 2021	638	52,30
Käufe	19. April 2021	24.809	52,30
Käufe	20. April 2021	59.640	52,30
Käufe	21. April 2021	27.023	52,30
Käufe	22. April 2021	6.597	52,30

Erwerbsform	Datum des Kaufs	Zahl der gekauften OSRAM-Aktien	Höchster gezahlter Preis in EUR
Käufe	23. April 2021	10.722	52,30
Käufe	26. April 2021	14.396	52,30
Käufe	27. April 2021	9.009	52,30
Käufe	28. April 2021	9.600	52,30
Käufe	29. April 2021	43.970	52,30
Käufe	30. April 2021	107.354	52,20
Käufe	3. Mai 2021	26.348	52,15

Das Datum des Kaufs bezieht sich jeweils auf den Tag, an dem die entsprechenden Kaufverträge abgeschlossen wurden. Die OSRAM-Aktien wurden jeweils am zweiten Handelstag nach dem Abschluss des jeweiligen Kaufvertrags an die Bieterin übertragen, beispielsweise am 24. März 2021 für die mit Kaufdatum vom 22. März 2021 beschriebenen Käufe.

6.8.2 Weitere Transaktionen mit OSRAM-Aktien

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat die Bieterin in Zusammenhang mit dem BGAV (wie in Ziffer 7.4 dieser Angebotsunterlage definiert) seit Inkrafttreten des BGAV jeweils gegen eine Abfindung in Höhe von EUR 45,54 zzgl. gesetzlicher Zinsen zu einem Jahreszinssatz von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zusätzlich insgesamt 40.689 OSRAM-Aktien erworben, was ca. 0,04 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an OSRAM entspricht. Im Rahmen eines Vergleichs in einem Rechtsstreit hat die Bieterin zugestimmt, dass die Verzinsung nicht ab dem Tag nach Inkrafttreten des BGAV berechnet wird (vgl. § 305 Abs. 3 Satz 3 AktG), sondern ab dem Tag nach der Hauptversammlung, in der die OSRAM-Aktionäre den Beschluss über den BGAV gefasst haben (d.h. ab einschließlich 4. November 2020).

Somit betragen die vereinbarten bzw. gezahlten Zinsen auf die Abfindung seit Inkrafttreten des BGAV am 3. März 2021 und dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage zwischen EUR 0,87 und maximal EUR 1,01 je im Rahmen des BGAV zum Verkauf eingereichter OSRAM-Aktie und die gesamte vereinbarte bzw. gezahlte Abfindung zwischen EUR 46,41 und maximal EUR 46,55 je im Rahmen des BGAV zum Verkauf eingereichter OSRAM-Aktie.

Über die in Ziffer 6.8.1 und 6.8.2 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Aktienerwerbe hinaus haben in dem vorgenannten Zeitraum weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen Wertpapiere von OSRAM erworben noch wurden von diesen Vereinbarungen abgeschlossen, auf Grund derer die Übereignung von Wertpapieren von OSRAM verlangt werden kann.

6.9 Mögliche Parallelerwerbe

Die Bieterin und ams behalten sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen vor, direkt oder indirekt weitere OSRAM-Aktien außerhalb des Delisting-Angebots über die Börse oder außerbörslich zu erwerben. Solche Erwerbe würden außerhalb der Vereinigten Staaten und entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt. Soweit nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, der Vereinigten Staaten oder anderer einschlägiger Rechtsordnungen erforderlich, würden Informationen über solche Erwerbe oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter www.offer-ams-osram.de veröffentlicht werden. Daneben würden die entsprechenden Informationen auch in einer unverbindlichen englischsprachigen Übersetzung im Internet unter www.offer-ams-osram.de veröffentlicht werden.

7 Beschreibung von OSRAM und des OSRAM-Konzerns

7.1 Rechtliche Grundlagen von OSRAM

OSRAM ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in München. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 199675 eingetragen.

Der Gegenstand von OSRAM ist die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die insbesondere auf den folgenden Arbeitsgebieten tätig sind:

- die Entwicklung, Konstruktion, Herstellung und der Vertrieb
 - von elektronischen Bauelementen, elektronischen Systemen und Software und Licht-, Beleuchtungs- und photonischen, insbesondere lichtwandelnden Produkten, Systemen und Lösungen, einschließlich von Leuchtmitteln, Leuchten, Betriebs- und Herstellungsgeräten und -maschinen, Steuersystemen, Vorprodukten, Teilen und Zubehör solcher Produkte, Systeme und Lösungen sowie von Produkten, Systemen und Lösungen der angrenzenden oder verwandten Bereiche und
 - von Komponenten und Systemen für Fahrzeuge jeder Art;
- die Erbringung von Beratungs-, Dienst- und anderen Serviceleistungen auf den oben genannten Arbeitsgebieten.

OSRAM kann auf den vorstehend bezeichneten Arbeitsgebieten auch selbst tätig werden. Sie ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt und kann alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand von OSRAM zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. OSRAM kann auch andere Unternehmen, insbesondere solche, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die vorstehend genannten Gebiete erstrecken, in Deutschland oder im Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder führen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. OSRAM kann ihren Betrieb, auch von ihr gehaltene Beteiligungen, ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen führen lassen oder auf solche übertragen oder auslagern sowie Unternehmensverträge abschließen. OSRAM darf auch Zweigniederlassungen und Betriebsstätten in Deutschland und im Ausland errichten. OSRAM kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der vorstehend bezeichneten Arbeitsgebiete beschränken.

OSRAM ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr von OSRAM wird ab dem 1. Januar 2022 dem Kalenderjahr entsprechen. Das Geschäftsjahr, das am 1. Oktober 2020 begonnen hat, läuft bis zum 30. September 2021. Der Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. Dezember 2021 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

7.2 Grundkapital

7.2.1 Überblick

Das Grundkapital von OSRAM beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage EUR 96.848.074 und ist eingeteilt in 96.848.074 nennwertlose Namensaktien, jeweils mit einem anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Die Namensaktien von OSRAM sind Stammaktien. Daneben gibt es keine weiteren Aktiegattungen. OSRAM hielt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 2.664.388 eigene Aktien, was ca. 2,75 % des Grundkapitals entspricht, während die übrigen OSRAM-Aktien – abgesehen von den von der Bieterin gehaltenen OSRAM-Aktien – sich im Streubesitz befinden.

7.2.2 Börsenzulassung

Die OSRAM-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) und im regulierten Markt der Börse München zugelassen, sind in den Berlin Second Regulated Market einbezogen und werden des Weiteren im Freiverkehr der Börsen Düsseldorf, Hamburg, Hannover und Stuttgart sowie über Tradegate Exchange gehandelt. Die OSRAM-Aktien sind in den Börsenindex SDAX einbezogen. Zweck dieses Delisting-Angebots ist es, das Delisting der OSRAM-Aktien aus dem regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und aus dem regulierten Markt der Börse München zu ermöglichen.

7.2.3 Genehmigtes Kapital

Gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung von OSRAM ist der Vorstand von OSRAM ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von OSRAM bis zum 19. Februar 2023 um bis zu EUR 24.078.562,00 durch die einmalige oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 24.078.562 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018). Grundsätzlich sind die neuen Aktien den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, dass die Kreditinstitute oder Unternehmen die neuen Aktien den Aktionären zum Bezug anbieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, Bezugsrechte der Aktionäre auszuschließen:

- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises

nicht wesentlich unterschreitet. Auf diese Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen der auf diejenigen Aktien entfällt, (i) die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten aus Anleihen, Schuldverschreibungen oder Genussrechten auszugeben sind, soweit diese in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, oder (ii) die während der Laufzeit bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung dieser Ermächtigung unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere um die neuen Aktien Dritten in Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zweck des unmittelbaren oder mittelbaren Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögenswerten oder von Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögenswerten oder von Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften anbieten zu können;
- soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern oder Gläubigern von Wandel- und/oder Optionsanleihen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflicht zustehen würde;
- soweit die neuen Aktien im Rahmen eines Aktienbeteiligungs- oder anderen aktienbasierten Programmen an Mitglieder des Vorstands von OSRAM oder des Vertretungsorgans eines verbundenen Unternehmens von OSRAM oder an Mitarbeiter von OSRAM oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens ausgegeben werden sollen;
- zur Vermeidung von Bezugsrechten für Spitzenbeträge.

Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der OSRAM-Aktionäre ausgegeben werden, darf insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder, falls niedriger, zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze ist das Grundkapital anzurechnen, das auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten aus Anleihen, Schuldverschreibungen oder Genussrechten auszugeben sind, soweit diese während der Laufzeit bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, oder das auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben oder veräußert werden.

7.2.4 Bedingtes Kapital

Gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung von OSRAM ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 10.468.940,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 10.468.940 neuen, auf den

Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2018). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie aufgrund von Wandel- oder Optionsanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) jeweils mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten, die aufgrund der von der Hauptversammlung am 20. Februar 2018 beschlossenen Ermächtigung bis zum 19. Februar 2023 von OSRAM oder von Konzerngesellschaften von OSRAM im Sinne von § 18 AktG ausgegeben werden, von Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch gemacht wird bzw. zur Wandlung oder Optionsausübung verpflichtete Inhaber von Schuldverschreibungen ihre Verpflichtung zur Wandlung oder Optionsausübung erfüllen bzw. die Gesellschaft ihr Recht wahrnimmt, bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen den Inhabern der jeweiligen Teilschuldverschreibungen ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren, und soweit nicht andere Erfüllungsformen eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand abweichend hiervon mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. der Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflicht noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hat OSRAM keine Schuldverschreibungen ausgegeben, die Wandlungs- und Optionsrechte bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten enthalten.

7.2.5 Aktienrückkauf

Am 14. Februar 2017 fasste die Hauptversammlung von OSRAM einen Beschluss über die Ermächtigung des Vorstands zum Rückkauf eigener Aktien bis zum 13. Februar 2022 im Umfang von insgesamt 10 % des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder, sofern dieser Wert niedriger ist, im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Gemäß einer Mitteilung von OSRAM vom 29. Mai 2019 wurden auf Grundlage der Ermächtigung im Zeitraum ab dem 10. Januar 2019 bis einschließlich 28. Mai 2019 insgesamt 2.663.125 OSRAM-Aktien für einen Gesamtbetrag von EUR 76.705.542,25 erworben, was 2,75 % des Grundkapitals von OSRAM entspricht.

Das Rückkaufprogramm wurde mit Wirkung zum 28. Mai 2019 vorzeitig beendet. OSRAM hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 2.664.388 eigene Aktien.

7.3 Aktionäre

Die Stimmrechtsmeldungen, aus denen die Personen und Institute hervorgehen, die 3 % oder mehr der Stimmrechte an OSRAM halten, sind auf der Homepage von OSRAM unter <https://www.osram-group.de/de-DE/investors/regulatory-news> aufgeführt.

7.4 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Am 22. September 2020 schlossen OSRAM als beherrschtes Unternehmen und die Bieterin als herrschendes Unternehmen einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gemäß § 291 AktG, der durch einen Änderungsvertrag am 2. November 2020 geändert wurde („**BGAV**“). Die Gesellschafterversammlung der Bieterin stimmte dem BGAV am 2. November 2020 zu, und die außerordentliche Hauptversammlung von OSRAM stimmte dem BGAV am 3. November 2020 zu. Der BGAV wurde am 3. März 2021 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen und wurde damit wirksam.

Die Bieterin ist gemäß dem BGAV dazu verpflichtet, sämtliche bei OSRAM entstehenden Jahresfehlbeträge auszugleichen. OSRAM hingegen verpflichtet sich, ihren gesamten Jahresgewinn an die Bieterin abzuführen. Die Bieterin kann zudem dem Vorstand von OSRAM grundsätzlich oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Der BGAV sieht eine jährlich wiederkehrende Ausgleichszahlung in Höhe von brutto EUR 2,57 je OSRAM-Aktie, was derzeit netto EUR 2,24 entspricht, vor. Daneben sieht der BGAV ein Andienungsrecht gegen eine Abfindung in Höhe von EUR 45,54 je OSRAM-Aktie vor. Die Abfindung ist jährlich mit einem Zinssatz von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Bis zur Andienung als Ausgleich gezahlte Beträge werden mit den Zinszahlungen auf die Abfindung verrechnet. Die Annahmefrist für das Abfindungsangebot aus dem BGAV (von ursprünglich zwei Monaten nach dem Tag der Bekanntmachung der Eintragung des BGAV im Handelsregister von OSRAM) wurde gemäß § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG verlängert, da außenstehende Aktionäre von OSRAM ein Spruchverfahren eingeleitet haben, und läuft bis zwei Monate nach dem Tag der Bekanntmachung der OSRAM über die Beendigung des Spruchverfahrens. In Bezug auf im Rahmen des Abfindungsangebots aus dem BGAV eingereichte Aktien wird auf Ziffer 6.8.2 dieser Angebotsunterlage verwiesen.

7.5 Überblick über die Geschäftstätigkeit des OSRAM-Konzerns

OSRAM ist ein Photonikunternehmen und bietet Lichttechnologien in den Bereichen Automobil- und Spezialbeleuchtung, Lichtmanagementsysteme sowie Beleuchtungslösungen an. Ihr Produktportfolio umfasst insbesondere Hightech-Anwendungen auf der Basis halbleiter-basierter Technologien wie LED oder Laser. Die Geschäftstätigkeit des OSRAM-Konzerns ist in drei Geschäftsbereiche gegliedert: Optische Halbleiter (Opto Semiconductors), Automobil (Automotive) und Digitale Anwendungen (Digital).

- Opto Semiconductors (OS)

Der Geschäftsbereich OS entwickelt und fertigt optische Halbleiter, die wichtige Elemente in der Beleuchtungs-, Visualisierungs- und Sensortechnik sind. Das Produktangebot des Geschäftsbereichs OS bietet eine breite Palette von LEDs im sichtbaren sowie infraroten Bereich in den Leistungsklassen Low-Power, Mid-Power, High-Power und Ultra-High-Power für Allgemeinbeleuchtung, Automobil-, Konsumgüter- und Industrieanwendungen sowie Laserdioden und optische Sensoren. Zu den wichtigsten Märkten für die Komponenten gehören die Automobilbranche, Smartphones und Wearables, Allgemeinbeleuchtung, Horticulture sowie Industriemärkte.

- Automotive (AM)

Der Geschäftsbereich AM entwickelt, produziert und vertreibt Lampen, Lichtmodule und Sensorik im Erstausrüstungsgeschäft an Fahrzeughersteller sowie deren Zulieferer und ist zudem mit Automobilbeleuchtung und Produktkategorien außerhalb der Beleuchtung im Ersatzteilgeschäft aktiv. Zu den Produkten in der Automobilbeleuchtung gehören sowohl konventionelle als auch LED- und laserbasierte Lösungen. Das Joint Venture mit der Continental AG ist ebenfalls Teil des Geschäftsbereichs AM. Das Joint Venture entwickelt und vertreibt intelligente Lichtlösungen für den automobilen Einsatz, beispielsweise intelligentes Matrixlicht für Frontscheinwerfer. Das Joint Venture wird aufgelöst werden und die Geschäftsbereiche fallen weitestgehend an die früheren Eigentümer OSRAM und Continental zurück. Des Weiteren hat OSRAM seine Position bei der Automobilbeleuchtung mit der Übernahme von Novità Technologies, einem in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) ansässigen Hersteller von LED12-Modulen für Rücklichter und Nebelleuchten sowie Tagfahrlicht, im Jahr 2016 erweitert. Mit seinen Minderheitsinvestments in die LiDAR2-Unternehmen LeddarTech, Blickfeld und Recogni hat OSRAM zudem seine Position im Bereich des autonomen Fahrens gestärkt.

- Digital (DI)

Im Geschäftsbereich DI sind die Geschäfte von OSRAM gebündelt, die am stärksten von der fortschreitenden Digitalisierung profitieren sollen. Das reicht von elektronischen Komponenten über Lichtsysteme bis zu Hard- und Software für Lichtmanagement und Angeboten, die über Licht hinausgehen. So adressiert die in Boston ansässige Tochter Digital Lumens Industriekunden mit energieeffizienter Beleuchtung und sensor- und softwaregestützten Mehrwertdiensten wie z.B. der Messung und Überwachung von Umgebungsparametern (Temperatur etc.). Zum Geschäftsbereich DI gehören auch die Entertainment-Anwendungen, die Shows sowie Bühnen-, Studio- und Filmset abdecken. Traxon als Spezialist für effektvolle Fassadenillumination ist ebenfalls im Geschäftsbereich DI angesiedelt. Als ein führendes Unternehmen für Licht zur Kultivierung von Pflanzen im Innenbereich hat OSRAM den texanischen Spezialisten Fluence Bioengineering akquiriert. Auch Lampen für Kinoprojektion sowie Lichtlösungen für medizinische und industrielle Anwendungen sind im Geschäftsbereich angesiedelt. Hierzu zählen auch hochintensive UV-Lampen, die zur Entkeimung von Oberflächen, Gasen oder Flüssigkeiten dienen sowie in Textilien integrierte Beleuchtung.

Im OSRAM-Geschäftsjahr 2019/2020 erzielte der OSRAM-Konzern einen Umsatz von ca. EUR 3.039 Millionen sowie einen Nettoverlust von ca. EUR 271 Millionen. In den ersten sechs Monaten des OSRAM-Geschäftsjahres 2020/2021 wies der OSRAM-Konzern einen Umsatz von ca. EUR 1.687 Millionen sowie einen Nettoverlust von ca. EUR 323 Millionen aus. Der OSRAM-Konzern hatte zum 30. September 2020 insgesamt rund 21.400 Mitarbeiter und zum 31. März 2021 insgesamt rund 20.800 Mitarbeiter.

7.6 Organe von OSRAM

7.6.1 Dem Vorstand von OSRAM gehören derzeit die folgenden Personen an:

- Ingo Bank (*Chief Executive Officer*)
- Kathrin Dahnke (*Chief Financial Officer*)

- Babette Fröhlich (*Chief Human Resources Officer*)

7.6.2 Der Aufsichtsrat von OSRAM besteht aus zwölf Mitgliedern. Die Mitglieder werden zur Hälfte durch die Arbeitnehmer (Arbeitnehmervertreter) und zur Hälfte durch die OSRAM-Aktionäre gewählt. Dem Aufsichtsrat von OSRAM gehören derzeit die folgenden Personen an:

- Dr. Thomas Stockmeier (Vorsitzender)
- Klaus Abel
- Christin Eisenschmid
- Johann Christian Eitner
- Dr. Margarete Haase
- Ulrich Hüwels
- Johann Peter Metzler
- Alexander Müller
- Olga Redda
- Ulrike Salb
- Irene Weininger
- Thomas Wetzel

7.7 Mit OSRAM gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG

Die in **Anhang 1** und **Anhang 2** zu dieser Angebotsunterlage aufgeführten Unternehmen sowie die Bieterin und ams sind mit OSRAM gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 2 WpÜG i.V.m. § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

8 Hintergrund des Delisting-Angebots

8.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Delisting-Angebots und des Delistings

Die Bieterin ist der Auffassung, dass das geplante Delisting der OSRAM-Aktien und die beabsichtigte schnellstmögliche Beendigung der Einbeziehung aller OSRAM-Aktien in sämtliche andere organisierte Handelsplattformen (insbesondere den Freiverkehr) im Interesse von OSRAM liegen.

Der Widerruf der Börsenzulassung und die Beendigung der Einbeziehung in andere Handelsplattformen ermöglichen OSRAM eine erhebliche Einsparung von Kosten im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Börsenzulassung, die Senkung regulatorischer Ausgaben und die Freigabe von durch die Börsenzulassung gebundenen Managementkapazitäten. Des Weiteren wird OSRAM für Finanzierungszwecke aufgrund alternativer Finanzierungsquellen auf absehbare Zeit keinen Zugang zur Börse benötigen. Darüber hinaus bietet das Delisting-Angebot den OSRAM-Aktionären eine sofortige und liquiditätsunabhängige Desinvestitionsmöglichkeit zu einem sehr attraktiven Preis.

8.2 Voraussetzung eines Delistings

Um das Delisting der OSRAM-Aktien zu erreichen, erteilte die Bieterin dem Vorstand von OSRAM am 3. Mai 2021 die Weisung, vor Ablauf der Annahmefrist den Widerruf der Zulassung sämtlicher OSRAM-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und im regulierten Markt der Börse München gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 BörsG zu beantragen. Ein Widerruf der Zulassung von Aktien zum Handel in einem regulierten Markt ist nach § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG rechtlich nur dann zulässig, wenn gleichzeitig ein Delisting-Angebot gemäß WpÜG an alle außenstehenden Aktionäre der Gesellschaft abgegeben wurde. Ohne Delisting-Angebot könnte der Vorstand von OSRAM das Delisting nicht beantragen.

9 Absichten der Bieterin und des ams-Konzerns

Die Bieterin und ams verfolgen in Bezug auf OSRAM und ams im Zusammenhang mit dem Delisting-Angebot die nachfolgend beschriebenen gleichlaufenden Absichten. Weder die Bieterin noch ams haben im Zusammenhang mit dem Delisting-Angebot Absichten im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 WpÜG, die über die in Ziffern 9.1 bis 9.3 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Absichten hinausgehen.

9.1 Delisting

Entsprechend der Weisung der Bieterin vom 3. Mai 2021 an den Vorstand von OSRAM hat der Vorstand von OSRAM vor Ablauf der Annahmefrist Anträge auf Widerruf der Zulassung sämtlicher OSRAM-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und im regulierten Markt der Börse München zu stellen („**Delisting-Anträge**“). Zur Ermöglichung des Delistings hat die Bieterin das Delisting-Angebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG erstellt und veröffentlicht.

Sofern die Geschäftsführungen der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börse München jeweils dem Antrag des OSRAM-Vorstands zustimmen, wird die Zulassung der OSRAM-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse bzw. der Börse München widerrufen. In diesem Fall wird der OSRAM-Vorstand keine Zulassung der OSRAM-Aktien zum Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börse München beantragen. OSRAM wird ferner keine Zulassung der OSRAM-Aktien zum Handel in einem anderen regulierten Markt oder einem anderen organisierten Handelsplatz beantragen.

Im Falle eines Widerrufs der Zulassung der OSRAM-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börse München werden die während der Annahmefrist nicht zum Verkauf eingereichten OSRAM-Aktien weiterhin unter der ISIN DE000LED4000 im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börse München gehandelt, bis der Widerruf wirksam wird. Nach § 46 Abs. 3 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse wird ein Widerruf der Zulassung zum Handel gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG mit einer Frist von drei Börsentagen nach Veröffentlichung der Widerrufsentscheidung durch die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse wirksam.

Nach § 36 Abs. 3 der Börsenordnung der Börse München wird ein Widerruf der Zulassung zum Handel gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG mit einer von der Geschäftsführung der Börse München nach billigem Ermessen bestimmten Frist von höchstens zwei Jahren wirksam. Die Bieterin und ams gehen aufgrund ihrer bisherigen Erfahrung davon aus, dass sich die Geschäftsführung der Börse München bei der Ausübung dieses Ermessens unter

Berücksichtigung der durch dieses Delisting-Angebot entstehenden Liquidität der OSRAM-Aktien an der für die Frankfurter Wertpapierbörse maßgeblichen Frist gemäß § 46 Abs. 3 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse orientieren wird.

Weder der Widerruf der Zulassung zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse noch der Widerruf der Zulassung zum Handel im regulierten Markt der Börse München werden vor Ablauf der Annahmefrist wirksam.

Die Bieterin geht davon aus, dass die Geschäftsführung der Börse Berlin zeitnah mit dem Widerruf der Zulassung zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börse München auch die Einbeziehung der OSRAM-Aktien in den Berlin Second Regulated Market der Börse Berlin gemäß § 17 Abs. 2 Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Börse Berlin aufheben wird, da die Einbeziehungsvoraussetzungen dann nicht mehr vorliegen.

Das Delisting wird insbesondere die nachstehenden Folgen für die OSRAM-Aktien und die OSRAM-Aktionäre haben:

- Im Fall des Delistings wird der Handel mit OSRAM-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börse München eingestellt. Damit entfallen auch die Voraussetzungen für die Einbeziehung in den Berlin Second Regulated Market der Börse Berlin. Die OSRAM-Aktien sind nicht zum Handel in einem anderen regulierten Markt in Deutschland oder der Europäischen Union und/oder dem Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen. Daher werden OSRAM-Aktionäre keinen Zugang mehr zu einem regulierten Markt für OSRAM-Aktien haben, was sich nachteilig auf die Möglichkeit zum Handel mit OSRAM-Aktien auswirken kann.
- Entsprechend der Weisung der Bieterin an den Vorstand von OSRAM hat OSRAM ferner sämtliche angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um – soweit möglich – die Beendigung der Einbeziehung der OSRAM-Aktien in alle organisierten Handelsplätze (insbesondere den Freiverkehr) sicherzustellen. Selbst wenn die OSRAM-Aktien an bestimmten organisierten Handelsplattformen weiter gehandelt werden, geht die Bieterin davon aus, dass die Handelsvolumina in der OSRAM-Aktien deutlich abnehmen und möglicherweise keine normalen Handelsaktivitäten mehr zu ermöglichen.
- Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Delisting-Anträge in der Zukunft, beispielsweise nach Vollzug des Delisting-Angebots, nachteilig auf den Börsenkurs der OSRAM-Aktien auswirken und zu Kursverlusten führen wird.
- Nach Vollzug des Delistings wird der Handel mit OSRAM-Aktien nicht mehr von denselben Finanzberichterstattungsvorschriften profitieren. Nach § 291 HGB wird OSRAM nicht mehr zur Aufstellung von OSRAM-Konzernabschlüssen verpflichtet sein, da OSRAM und ihre Tochterunternehmen in den Konzernabschluss von ams einbezogen sind. Die Vorschriften bezüglich der Veröffentlichung und Übermittlung von Finanzberichten an das Unternehmensregister, einschließlich der Pflicht zur Aufstellung, Veröffentlichung und Einreichung von Jahres- und Halbjahresfinanzberichten gemäß §§ 114 ff. WpHG sowie der Vorschriften bezüglich der Überwachung von Unternehmensabschlüssen gemäß §§ 106 ff. WpHG finden nach Vollzug des Delistings keine Anwendung mehr. Darüber hinaus werden – wie mit dem zum Ablauf des 17. Juni 2021 wirksam werdenden Downlisting aus dem Teilsegment des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) angelegt – nach Vollzug des Delistings die Vorschriften der

Zwischenberichterstattung nach §§ 52 f. der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse ebenfalls keine Anwendung mehr finden.

- Nach Vollzug des Delistings und zum Teil zusätzlich mit der beabsichtigten Beendigung der Handels im Freiverkehr an den Börsen, an denen OSRAM den Handel im Freiverkehr herbeigeführt hatte, werden für den Handel mit OSRAM-Aktien zahlreiche Transparenz- und Handelsvorschriften entfallen, insbesondere §§ 33 ff. und 48 ff. WpHG, Artikel 17 (Ad-hoc-Publizität), Artikel 18 (Insiderlisten) und Artikel 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission sowie bestimmte Paragraphen der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börsenordnung der Börse München. Dies hat ein deutlich geringeres Schutzniveau für OSRAM-Aktionäre zur Folge.
- Nach Vollzug des Delistings wird der Deutsche Corporate-Governance-Kodex nicht mehr auf OSRAM anwendbar sein, und OSRAM wird entsprechend nicht mehr verpflichtet sein, die Anwendung der Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate-Governance-Kodex in Betracht zu ziehen oder eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abzugeben.

9.2 Absichten in Bezug auf OSRAM

Die Bieterin kontrolliert bereits OSRAM und verfolgt im Zusammenhang mit dem Delisting-Angebot keine Absichten außer der Veranlassung der Delisting-Anträge und der in Ziffer 9.1 in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Folgen des Delistings.

9.2.1 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen von OSRAM

Insbesondere besteht seitens der Bieterin im Zusammenhang mit dem Delisting-Angebot keine Absicht zur Änderung der Geschäftstätigkeit von OSRAM oder zur Reduktion, Schließung, Verlegung oder Veräußerung der Geschäftstätigkeit von OSRAM. Weiterhin besteht seitens der Bieterin im Zusammenhang mit dem Delisting-Angebot keine Absicht, die derzeitige Verwendung des Vermögens von OSRAM zu ändern oder zu veranlassen, dass OSRAM Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs eingeht.

9.2.2 Satzungssitz und wesentliche Unternehmensteile

Im Zusammenhang mit dem Delisting-Angebot besteht seitens der Bieterin keine Absicht zur Verlegung des Satzungssitzes von OSRAM, zur Verlegung wesentlicher Unternehmensteile von OSRAM oder zu Schließungen von Standorten von OSRAM.

9.2.3 Mitglieder der Organe von OSRAM

Im Zusammenhang mit dem Delisting-Angebot beabsichtigt die Bieterin keine Änderung der Größe oder Zusammensetzung des Vorstands von OSRAM oder des Aufsichtsrats von OSRAM. Im Übrigen fallen Entscheidungen über die Zusammensetzung und Größe des Vorstands in den Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrats der OSRAM. Im Hinblick auf die Fortschritte bei der Integration des OSRAM-Konzerns in den ams-Konzern ist die Bieterin der Ansicht, dass eine Besetzung des OSRAM-Vorstands in der nach Gesetz und Satzung

vorgeschriebenen Mindestgröße, d.h. mit 2 Mitgliedern, zur Erfüllung der Aufgaben zukünftig ausreichen kann und beabsichtigt, entsprechende Entscheidungen des Aufsichtsrats zu unterstützen.

9.2.4 Mitarbeiter von OSRAM, deren Vertretung und Arbeitsbedingungen

Im Zusammenhang mit dem Delisting-Angebot beabsichtigt die Bieterin nicht darauf hinzuwirken, dass die Belegschaft von OSRAM, deren Vertretung oder Arbeitsbedingungen verändert werden.

9.3 Absichten in Bezug auf die Bieterin und ams

Mit Ausnahme der in Ziffer 15 dieser Angebotsunterlage dargelegten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin besteht weder seitens der Bieterin noch seitens ams im Zusammenhang mit dem Delisting-Angebot eine Absicht, die sich auf den Satzungssitz, den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens oder künftige Verpflichtungen der Bieterin und/oder von ams, die Organmitglieder der Bieterin bzw. von ams oder die Mitarbeiter der Bieterin bzw. von ams bzw. deren Vertretung oder Arbeitsbedingungen auswirken könnte.

10 Erläuterungen zur Festsetzung der Angebotsgegenleistung

10.1 Mindestgegenleistung

Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG i.V.m. § 31 Abs. 1 WpÜG sowie § 31 Abs. 7 WpÜG i.V.m. §§ 3 bis 5 WpÜG-AngebotsVO entspricht die Mindestgegenleistung für die OSRAM-Aktien dem höheren der beiden folgenden Werte:

- (i) Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG i.V.m. § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG sowie § 4 WpÜG-AngebotsVO muss die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von OSRAM-Aktien (oder den Abschluss entsprechender Vereinbarungen, die zum Erwerb von OSRAM-Aktien berechtigen) innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 21. Mai 2021 entsprechen.

Im Hinblick auf mindestpreisrelevante Aktienerwerbe innerhalb des Sechsmonatszeitraums vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat die Bieterin die in Ziffer 6.8.1 dieser Angebotsunterlage beschriebenen OSRAM-Aktien erworben. Der höchste Preis für solch einen Erwerb einer OSRAM-Aktie durch die Bieterin betrug EUR 52,30. Darüber hinaus erfolgten weder durch die Bieterin noch durch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen mindestpreisrelevante Erwerbe von OSRAM-Aktien oder der Abschluss von zu mindestpreisrelevanten Erwerben von OSRAM-Aktien berechtigenden Vereinbarungen.

- (ii) Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG i.V.m. § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG sowie § 5 WpÜG-AngebotsVO muss die Gegenleistung in bar erbracht werden und mindestens dem volumengewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der OSRAM-Aktien während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG durch die Bieterin am 3. Mai 2021 entsprechen („**Gewichteter-Sechs-Monats-**

Durchschnittskurs“). Der durch die BaFin mitgeteilte entsprechende Gewichtete-Sechs-Monats-Durchschnittskurs zum 2. Mai 2021 (einschließlich) gemäß § 5 WpÜG-AngebotsVO betrug EUR 52,02 je OSRAM-Aktie.

Demnach entspricht die Mindestgegenleistung gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG i.V.m. § 31 Abs. 1 WpÜG sowie § 31 Abs. 7 WpÜG i.V.m. §§ 4 und 5 WpÜG-AngebotsVO EUR 52,30 je OSRAM-Aktie.

10.2 Angebotsgegenleistung

Die Angebotsgegenleistung beträgt EUR 52,30 je OSRAM-Aktie und entspricht somit der nach Maßgabe von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG i.V.m. § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG i.V.m. §§ 4 und 5 WpÜG-AngebotsVO bestimmten Mindestgegenleistung für OSRAM-Aktien (vgl. Ziffer 10.1 dieser Angebotsunterlage).

10.3 Angemessenheit der Angebotsgegenleistung

Zur Feststellung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung hat die Bieterin neben den gesetzlichen Anforderungen Folgendes berücksichtigt: (i) die historischen Börsenkurse, (ii) die begründeten Stellungnahmen von Vorstand und Aufsichtsrat von OSRAM zum Luz-Angebot, zum Opal-Angebot und zum Übernahmeangebot, in denen sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat von OSRAM – bestätigt durch Fairness Opinions bekannter Investmentbanken – einen Angebotspreis von EUR 35,00 je OSRAM-Aktie (in der begründeten Stellungnahme zum Luz-Angebot), von EUR 38,50 je OSRAM-Aktie (in der begründeten Stellungnahme zum Opal-Angebot) bzw. von EUR 41,00 je OSRAM-Aktie (in der begründeten Stellungnahme zum Übernahmeangebot) für angemessen erachteten sowie (iii) die Beurteilung der Abfindung aus dem BGAV (wie in Ziffer 7.4 dieser Angebotsunterlage definiert) in Höhe von EUR 45,54 je OSRAM-Aktie, deren Berechnung in einem IDW-S1-Gutachten auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den BGAV durch die Hauptversammlung von OSRAM bestehenden Umstände erfolgte und durch den gerichtlich bestellten Prüfer bestätigt wurde.

Bei der Ermittlung der Angebotsgegenleistung hat die Bieterin insbesondere die historische Entwicklung der Börsenkurse der OSRAM-Aktie berücksichtigt. Der Börsenkurs stellt eine weithin anerkannte Grundlage für die Ermittlung einer angemessenen Gegenleistung für börsennotierte Aktien dar. Die OSRAM-Aktien sind derzeit noch zum Handel im Teilsegment des regulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgebpflichten (Prime Standard) und im regulierten Markt der Börse München zugelassen, sind in den Berlin Second Regulated Market eingezogen und werden im Freiverkehr der Börsen Düsseldorf, Hamburg, Hannover und Stuttgart sowie über Tradegate Exchange gehandelt. Die OSRAM-Aktien waren bis zum 21. März 2021 im Börsenindex MDAX aufgenommen und sind nun im SDAX aufgenommen. Sie weisen einen funktionierenden Börsenhandel mit einem Streubesitz von mehr als 25 % und angemessenen Handelsaktivitäten und -volumina auf. Ein Vergleich der Angebotsgegenleistung von EUR 52,30 je OSRAM-Aktie mit historischen Börsenkursen der OSRAM-Aktie führt zu folgenden Aufschlägen:

Auf Grundlage des Börsenkurses der OSRAM-Aktie vor Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Delisting-Angebots am 3. Mai 2021 beinhaltet die Angebotsgegenleistung von EUR 52,30 je OSRAM-Aktie die folgenden Aufschläge:

- Am 30. April 2021, dem letzten Handelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Delisting-Angebots, betrug der Börsenkurs (XETRA-

Schlusskurs) EUR 52,05 je OSRAM-Aktie. Auf Grundlage dieses Börsenkurses beinhaltet die Angebotsgegenleistung von EUR 52,30 je OSRAM-Aktie einen Aufschlag in Höhe von EUR 0,25 oder rund 0,5 % je OSRAM-Aktie.

- Während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Delisting-Angebots bis einschließlich 2. Mai 2021 betrug der volumengewichtete durchschnittliche XETRA-Börsenkurs EUR 52,06 je OSRAM-Aktie. Auf Grundlage dieses Börsenkurses beinhaltet die Angebotsgegenleistung von EUR 52,30 je OSRAM-Aktie einen Aufschlag in Höhe von EUR 0,24 oder rund 0,5 % je OSRAM-Aktie.
- Während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Delisting-Angebots bis einschließlich 2. Mai 2021, betrug der Gewichtete-Sechs-Monats-Durchschnittskurs EUR 52,02 je OSRAM-Aktie. Auf Grundlage dieses Gewichteten-Sechs-Monats-Durchschnittskurses beinhaltet die Angebotsgegenleistung von EUR 52,30 je OSRAM-Aktie einen Aufschlag in Höhe von EUR 0,28 oder rund 0,5 % je OSRAM-Aktie.

Die vorstehend genannten historischen Börsenkurse der OSRAM-Aktie (mit Ausnahme des nach Ziffer 10.1(ii) dieser Angebotsunterlage ermittelten Gewichteten-Sechs-Monats-Durchschnittskurses) stammen von FactSet.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat von OSRAM haben zudem die im Luz-Angebot angebotene Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 35,00 je OSRAM-Aktie in ihrer begründeten Stellungnahme zu dem Luz-Angebot auf Grundlage ihrer Analysen untersucht und bereits diesen Angebotspreis für die Zwecke von § 31 WpÜG für angemessen erachtet. Die begründete Stellungnahme zum Luz-Angebot verweist auf die Fairness Opinions bekannter Investmentbanken. Darin kamen beide Finanzberater zu dem Schluss, dass die im Luz-Angebot angebotene Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 35,00 je OSRAM-Aktie aus finanzieller Sicht fair sei. Das Gleiche ist auch in der begründeten Stellungnahme zum Opal-Angebot zur im Opal-Angebot angebotenen Angebotsgegenleistung von EUR 38,50 je OSRAM-Aktie und in der begründeten Stellungnahme zum Übernahmeangebot zur im Übernahmeangebot angebotenen Angebotsgegenleistung von EUR 41,00 je OSRAM-Aktie dargelegt.

Der Angebotspreis aus dem Delisting-Angebot von EUR 52,30 übersteigt den Angebotspreis im Rahmen des Luz-Angebots um EUR 17,30 und denjenigen im Rahmen des Opal-Angebots um EUR 13,80. Dies stellt einen Aufschlag von ca. 49 % auf den Angebotspreis im Rahmen des Luz-Angebots bzw. einen Aufschlag von ca. 36 % auf den Angebotspreis im Rahmen des Opal-Angebots dar. Der Angebotspreis aus dem Übernahmeangebot (wie in Ziffer 6.2 dieser Angebotsunterlage definiert) belief sich auf EUR 41,00 je OSRAM-Aktie. Das Übernahmeangebot wurde von einer Vielzahl von OSRAM-Aktionären angenommen. Der Angebotspreis aus dem Delisting-Angebot von EUR 52,30 übersteigt den Angebotspreis im Rahmen des Übernahmeangebots um EUR 11,30 und stellt einen Aufschlag von ca. 28 % dar.

Außerdem übersteigt der Angebotspreis von EUR 52,30 die Abfindung aus dem BGAV in Höhe von EUR 45,54 je OSRAM-Aktie zuzüglich der gesetzlichen Zinsen von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bewegte sich die im Rahmen des BGAV vereinbarte bzw. gewährte Gegenleistung je nach Zinsbetrag innerhalb einer Spanne von EUR 46,41 bis EUR 46,55 je OSRAM-Aktie. Der Angebotspreis des Delisting-Angebots in Höhe von EUR 52,30

übersteigt die höchste im Rahmen des BGAV vereinbarte bzw. gewährte Gegenleistung um EUR 5,75, was einem Aufschlag von ca. 12 % entspricht.

Insgesamt betrachtet ist die Angebotsgegenleistung von EUR 52,30 eine überaus attraktive Gelegenheit für die verbleibenden OSRAM-Aktionäre, ihre Investition unmittelbar zu einem attraktiven Preis zu realisieren. Die Bieterin ist deshalb der Ansicht, dass die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 52,30 je OSRAM-Aktie eine angemessene Gegenleistung im Sinne des § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG i.V.m. § 31 Abs. 1 WpÜG darstellt. Die Bieterin hat, hiervon abgesehen, keine sonstige Bewertungsmethode zur Ermittlung der Angebotsgegenleistung angewendet.

11 Annahme und Vollzug des Delisting-Angebots

11.1 Zentrale Abwicklungsstelle

Die Bieterin hat UBS Europe SE, Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main, Deutschland, (die „**Zentrale Abwicklungsstelle**“) damit beauftragt, im Zusammenhang mit dem Delisting-Angebot die Funktion der zentralen Abwicklungsstelle zu übernehmen.

11.2 Annahme des Delisting-Angebots

OSRAM-Aktionäre, die das Delisting-Angebot annehmen möchten, sollten sich mit eventuellen Fragen zu technischen Aspekten der Annahme und Vollzug des Delisting-Angebots an ihre Depotführende Bank wenden. Die Depotführenden Banken sind über die Handhabung der Annahme und Vollzug des Delisting-Angebots gesondert informiert worden.

OSRAM-Aktionäre können das Delisting-Angebot nur annehmen, indem sie gegenüber ihrem jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen (die „**Depotführende Bank**“) in Textform oder elektronisch die Annahme des Delisting-Angebots erklären (die „**Annahmeerklärung**“).

Bis zur Übertragung der OSRAM-Aktien, für die das Delisting-Angebot innerhalb der Annahmefrist angenommen worden ist (die „**Zum Verkauf Eingereichten OSRAM-Aktien**“), auf das bei Clearstream geführte Depot der Zentralen Abwicklungsstelle verbleiben die in der Annahmeerklärung bezeichneten OSRAM-Aktien im jeweiligen Depot der das Delisting-Angebot annehmenden OSRAM-Aktionäre; sie werden jedoch bei Clearstream und im Depot des annehmenden OSRAM-Aktionärs in eine andere ISIN umgebucht und so als Zum Verkauf Eingereichte OSRAM-Aktien (ISIN DE000LED03V8) gekennzeichnet.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten OSRAM-Aktien rechtzeitig in die betreffende ISIN umgebucht werden. Hierzu muss die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist bei der jeweiligen Depotführenden Bank eingehen. Geht die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist bei der jeweiligen Depotführenden Bank ein, gilt die Umbuchung der OSRAM-Aktien als rechtzeitig erfolgt, wenn die Umbuchung bei Clearstream spätestens um 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bewirkt worden ist. Die Depotführende Bank hat die Umbuchung unverzüglich nach Eingang der Annahmeerklärung zu veranlassen.

11.3 Weitere Erklärungen der das Delisting-Angebot annehmenden OSRAM-Aktionäre

Die nachfolgenden Erklärungen sind zum Teil in Ziffern 11.4 und 11.5 dieser Angebotsunterlage näher erläutert.

Durch die Annahme des Delisting-Angebots gemäß Ziffer 11.2 dieser Angebotsunterlage:

- (i) weisen die annehmenden OSRAM-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank sowie etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Eingereichten OSRAM-Aktien an und ermächtigen diese,
- die Zum Verkauf Eingereichten OSRAM-Aktien zunächst in dem Wertpapierdepot des annehmenden OSRAM-Aktionärs zu belassen, jedoch die Umbuchung in die ISIN DE000LED03V8 (Zum Verkauf Eingereichte OSRAM-Aktien) bei Clearstream zu veranlassen;
 - selbst Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten OSRAM-Aktien unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist der Zentralen Abwicklungsstelle auf deren Depot bei Clearstream zur Übereignung an die Bieterin zur Verfügung zu stellen;
 - selbst Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten OSRAM-Aktien (ISIN DE000LED03V8), jeweils einschließlich aller mit diesen zum Zeitpunkt des Vollzugs des Delisting-Angebots verbundenen Nebenrechte (insbesondere der Gewinnanteils- bzw. Ausgleichszahlungsberechtigung) unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist an die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung für die jeweiligen Zum Verkauf Eingereichten OSRAM-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream gemäß den Bestimmungen des Delisting-Angebots zu übertragen;
 - selbst etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Eingereichten OSRAM-Aktien sowie Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, der Bieterin oder der Zentralen Abwicklungsstelle alle für Erklärungen und Veröffentlichungen der Bieterin nach dem WpÜG erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere der Bieterin die Anzahl der jeweils in die ISIN DE000LED03V8 (Zum Verkauf Eingereichte OSRAM-Aktien) umgebuchten OSRAM-Aktien börsentäglich während der Annahmefrist mitzuteilen; und
 - die Annahmeerklärung sowie gegebenenfalls auf Verlangen eine etwaige Rücktrittserklärung hinsichtlich des Delisting-Angebots an die Zentrale Abwicklungsstelle weiterzuleiten;
- (ii) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden OSRAM-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank sowie die Zentrale Abwicklungsstelle, jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), alle zum Vollzug dieses Delisting-Angebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen und insbesondere die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten OSRAM-Aktien auf die Bieterin herbeizuführen nach Ablauf der Annahmefrist;

- (iii) erklären die annehmenden OSRAM-Aktionäre, dass
- sie das Delisting-Angebot für alle zum Zeitpunkt der Erklärung der Annahme des Delisting-Angebots in ihrem Wertpapierdepot bei der Depotführenden Bank befindlichen OSRAM-Aktien annehmen, es sei denn in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden;
 - die OSRAM-Aktien, für die sie das Delisting-Angebot annehmen, im Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf die Bieterin in ihrem alleinigen Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind;
 - sie ihre Zum Verkauf Eingereichten OSRAM-Aktien auf die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream unter der aufschiebenden Bedingung des Ablaufs der Annahmefrist übertragen.

Die in Ziffer 11.3(i) bis Ziffer 11.3(iii) dieser Angebotsunterlage aufgeführten Anweisungen, Erklärungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen werden von den annehmenden OSRAM-Aktionären im Interesse eines reibungslosen und zügigen Vollzugs des Delisting-Angebots unwiderruflich erteilt. Sie erlöschen erst im Fall des wirksamen Rücktritts von den durch Annahme des Delisting-Angebots geschlossenen Verträgen nach Ziffer 16 dieser Angebotsunterlage. Der Anspruch auf Herausgabe der Rücktrittserklärung bleibt auch nach wirksamem Rücktritt bestehen.

11.4 Rechtliche Folgen der Annahme

Mit Annahme des Delisting-Angebots wird zwischen jedem annehmenden OSRAM-Aktionär und der Bieterin ein Vertrag geschlossen über den Verkauf der Zum Verkauf Eingereichten OSRAM-Aktien an die Bieterin gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung für die betreffende Anzahl Zum Verkauf Eingereichter OSRAM-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage.

Mit Annahme des Delisting-Angebots einigen sich der annehmende OSRAM-Aktionär und die Bieterin zugleich nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage über die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten OSRAM-Aktien auf die Bieterin. Die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten OSRAM-Aktien erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung für die betreffende Anzahl Zum Verkauf Eingereichter OSRAM-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream.

Mit der Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten OSRAM-Aktien auf die Bieterin gehen sämtliche zum Zeitpunkt des Vollzugs des Delisting-Angebots mit diesen Aktien verbundenen Nebenrechte (insbesondere die Gewinnanteils- bzw. Ausgleichszahlungsberechtigung) auf die Bieterin über.

Des Weiteren gibt der annehmende OSRAM-Aktionär mit Annahme des Delisting-Angebots die in Ziffer 11.3 dieser Angebotsunterlage bezeichneten Erklärungen, Anweisungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen unwiderruflich ab bzw. erteilt diese.

11.5 Vollzug des Delisting-Angebots und Erhalt der Angebotsgegenleistung

Der Vollzug des Delisting-Angebots erfolgt durch Zahlung der Angebotsgegenleistung als Gegenleistung für die Zum Verkauf Eingereichten OSRAM-Aktien.

Die Zentrale Abwicklungsstelle wird die Angebotsgegenleistung als Gegenleistung für die Zum Verkauf Eingereichten OSRAM-Aktien unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist, spätestens aber acht Bankarbeitstage nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Delisting-Angebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG an die jeweilige Depotführende Bank überweisen, d.h. bei unverändertem Ende der Annahmefrist spätestens am 5. Juli 2021.

Mit Gutschrift der Angebotsgegenleistung auf dem Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream hat die Bieterin ihre Verpflichtung zur Zahlung der Angebotsgegenleistung für die Zum Verkauf Eingereichten OSRAM-Aktien erfüllt. Es obliegt den jeweiligen Depotführenden Banken, die Angebotsgegenleistung auf die OSRAM-Aktionäre zu übertragen.

11.6 Kosten

Die Annahme des Delisting-Angebots ist (mit Ausnahme der Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige Depotführende Bank) für diejenigen OSRAM-Aktionäre kosten- und spesenfrei, die ihre OSRAM-Aktien in Girosammelverwahrung bei einer Depotführenden Bank in Deutschland halten, vorausgesetzt diese Depotführende Bank hält diese OSRAM-Aktien ihrerseits direkt oder über eine Transaktionsbank in einem von oder für die Depotführende Bank oder eine spezifische Institutsgruppe unterhaltenen Depot bei Clearstream. Zu diesem Zweck gewährt die Bieterin den Depotführenden Banken eine Ausgleichszahlung, die diesen gesondert mitgeteilt wird und die eine marktübliche Depotbankenprovision beinhaltet. Durch andere Depotführende Banken oder durch ausländische Zwischenverwahrer erhobene Kosten sind vom betreffenden annehmenden OSRAM-Aktionär zu tragen.

Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrags und der Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten OSRAM-Aktien gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung anfallen, sind durch den betreffenden annehmenden OSRAM-Aktionär zu tragen.

11.7 Kein Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten OSRAM-Aktien

Es ist nicht beabsichtigt, einen Handel oder die Zulassung der Zum Verkauf Eingereichten OSRAM-Aktien unter der ISIN DE000LED03V8 zum Börsenhandel im regulierten Markt einer Wertpapierbörse zu organisieren oder zu beantragen. OSRAM-Aktionäre, die das Delisting-Angebot angenommen haben, werden deshalb nicht mehr zum Handel mit ihren Zum Verkauf Eingereichten OSRAM-Aktien an der Börse in der Lage sein, sobald die Zum Verkauf Eingereichten OSRAM-Aktien in die ISIN DE000LED03V8 gebucht wurden.

11.8 Hinweise für Inhaber von American Depositary Receipts

Das Delisting-Angebot richtet sich nicht an Inhaber von ADRs, die in Bezug auf OSRAM Aktien ausgegeben wurden; Inhaber von ADRs sind jedoch berechtigt, nach ihrem Austritt aus dem ADR-Programm die ihren ADRs zugrunde liegenden OSRAM-Aktien in das Delisting-Angebot einzuliefern (wie nachstehend beschrieben). Jedes ADR verbrieft einen American Depositary Share, der seinerseits jeweils ein Drittel einer bei der jeweiligen US-Depotbank (die „**US-Depotbanken**“) verwahrten OSRAM-Aktie repräsentiert. Die Rechte der Inhaber der ADRs richten sich nach dem jeweiligen Verwahrvertrag zwischen der betreffenden US-Depotbank und den jeweiligen Inhabern von ADRs.

Während ADRs nicht im Rahmen des Delisting-Angebots zum Verkauf eingereicht werden dürfen, können Inhaber von ADRs, die am Delisting-Angebot teilnehmen möchten, dies tun,

indem sie die ADRs gemäß dem üblichen ADR-Kündigungsverfahren kündigen, um die zugrunde liegenden OSRAM-Aktien zu erhalten, die dann nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage in das Delisting-Angebot eingeliefert werden können. Dieses Verfahren kann mehrere Tage in Anspruch nehmen und ist regelmäßig mit Kosten für den Inhaber der ADRs verbunden. Inhaber von ADRs sollten diesen zusätzlichen Zeit- und Kostenaufwand bei ihrer Entscheidung über die Teilnahme an dem Delisting-Angebot berücksichtigen. Soweit Inhaber von ADRs Fragen zum zeitlichen Ablauf, zu den Kosten oder zum Verfahren des Umtauschs ihrer ADRs in die zugrunde liegenden OSRAM Aktien haben, sollten sie sich an ihre jeweilige US-Depotbank wenden.

Kosten und Gebühren, die durch die Kündigung von ADRs entstehen, werden nicht erstattet.

12 Behördliche Genehmigungen und Verfahren

Die Veröffentlichung dieses Delisting-Angebots wurde am 20. Mai 2021 von der BaFin gestattet. In Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage sind keine weiteren aufsichtsrechtlichen Genehmigungen, Zulassungen oder Verfahren notwendig.

13 Keine Vollzugsbedingungen des Delisting-Angebots

Das Delisting-Angebot stellt ein öffentliches Delisting-Angebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG dar. Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG darf das Delisting-Angebot keinerlei Vollzugsbedingungen unterliegen. Die Vereinbarungen, die zwischen der Bieterin und den annehmenden OSRAM-Aktionären geschlossen werden, unterliegen daher keinerlei Vollzugsbedingungen.

14 Finanzierung des Delisting-Angebots; Finanzierungsbestätigung

14.1 Finanzierungsbedarf

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage sind 96.848.074 OSRAM-Aktien ausgegeben. Würde das Delisting-Angebot für alle OSRAM-Aktien angenommen, die nicht bereits von der Bieterin gehalten werden, entstünde für die Bieterin bei einer Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 52,30 je OSRAM-Aktie ein Finanzierungsbedarf in Höhe von EUR 1.546.989.545 („**Maximale Gegenleistung**“). Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Delisting-Angebots Transaktionskosten in Höhe von max. EUR 7,5 Millionen („**Transaktionskosten**“) entstehen. Aus der Maximalen Gegenleistung und den Transaktionskosten ergäbe sich damit ein maximaler Finanzierungsbedarf in Höhe von EUR 1.554.489.545.

14.2 Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterin hat vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die für die vollständige Erfüllung des Delisting-Angebots notwendigen finanziellen Mittel zu dem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, zu dem die Ansprüche auf die Angebotsgegenleistung fällig werden.

14.2.1 Nichtannahmevereinbarung und Depotsperre

Am 10. Mai 2021 haben OSRAM und die Bieterin eine qualifizierte Nichtannahmevereinbarung geschlossen, in der sich OSRAM unwiderruflich und unbedingte verpflichtet hat, (i) die von OSRAM gehaltenen 2.664.388 eigenen Aktien (entsprechend einem Anteil von ca. 2,75 % aller OSRAM-Aktien) weder ganz noch

teilweise in das Delisting-Angebot einzuliefern und (ii) keine der von OSRAM gehaltenen eigenen Aktien zu verkaufen, zu übertragen oder anderweitig zu veräußern oder die mit diesen eigenen Aktien verbundenen Aktionärsrechte abzutreten (die „**Nichtannahmevereinbarung**“).

Für den Fall, dass entgegen einer der vorbezeichneten Verpflichtungen aus der Nichtannahmevereinbarung OSRAM-Aktien in das Delisting-Angebot eingereicht werden, hat sich OSRAM darüber hinaus unwiderruflich und unbedingte zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Bieterin verpflichtet, die im Zeitpunkt der Fälligkeit der Angebotsgegenleistung fällig und zahlbar ist. Der Betrag entspricht der Anzahl der entgegen der Nichtannahmevereinbarung in das Delisting-Angebot eingereichten OSRAM-Aktien multipliziert mit der Angebotsgegenleistung für jede OSRAM-Aktie. OSRAM und die Bieterin haben zudem vereinbart, dass ein etwaiger Anspruch von OSRAM auf die Angebotsgegenleistung für entgegen der Nichtannahmevereinbarung in das Delisting-Angebot eingereichte OSRAM-Aktien gegen einen etwaigen Anspruch der Bieterin auf Zahlung der Vertragsstrafe aufgerechnet wird. Für den Fall, dass OSRAM entgegen den Vereinbarungen der Nichtannahmevereinbarung OSRAM-Aktien in das Delisting-Angebot eingereicht hat und die vorstehend beschriebene Aufrechnung aus irgendeinem Grund unwirksam oder nicht durchsetzbar ist, haben OSRAM und die Bieterin des Weiteren im Wege eines Erlassvertrags den Verzicht betreffend die vorgenannten gegenseitigen Ansprüche vereinbart.

OSRAM hat zudem am 11. Mai 2021 ihre Depotbank unwiderruflich und uneingeschränkt angewiesen (und die Depotbank hat die entsprechenden Verpflichtungen bestätigt), ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bieterin (i) die von OSRAM gehaltenen OSRAM-Aktien nicht von ihrem Depot auf ein anderes Depot von OSRAM oder einem Dritten zu übertragen, (ii) keine von OSRAM gehaltenen OSRAM-Aktien an OSRAM oder Dritte zu liefern, (iii) keine Aufträge zur Veräußerung oder Übertragung der von OSRAM gehaltenen OSRAM-Aktien auszuführen und (iv) in keiner Weise eine Übertragung der oder sonstige Verfügung über die von OSRAM gehaltenen OSRAM-Aktien zu unterstützen oder auszuführen (die „**Depotsperre**“).

Die Bieterin geht aufgrund des Abschlusses der Nichtannahmevereinbarung und der Depotsperre davon aus, dass für die von OSRAM gehaltenen 2.664.388 OSRAM-Aktien keine Angebotsgegenleistung zu zahlen sein wird. Daher werden nur noch 26.914.762 OSRAM-Aktien von OSRAM-Aktionären gehalten, die das Delisting-Angebot potenziell annehmen könnten. Die Angebotsgegenleistung, die erforderlich wäre, wenn sämtliche dieser OSRAM-Aktien in das Delisting-Angebot eingereicht würden, beläuft sich bei einer Angebotsgegenleistung von EUR 52,30 je OSRAM-Aktie auf EUR 1.407.642.052,60. Die Gesamtkosten für den Erwerb dieser OSRAM-Aktien einschließlich der Transaktionskosten für das Delisting-Angebot in Höhe von max. EUR 7,5 Millionen belaufen sich daher auf ca. EUR 1.415.142.052,60 (die „**Maximalen Angebotskosten**“).

14.2.2 Zur Verfügung stehende Liquidität

Neben den Sichtguthaben der Bieterin bei Banken zum 30. April 2021 in Höhe von ca. EUR 77,6 Millionen umfasste die ams für das Delisting-Angebot zur Verfügung stehende Liquidität zum 30. April 2021 Sichtguthaben bei Banken in Höhe von ca.

EUR 1.574,1 Millionen. Außerdem stehen ams zusätzliche nicht in Anspruch genommene Darlehen und künftige Cashflows zur Verfügung.

Die vorgenannten finanziellen Mittel, die für die Zahlung der Angebotsgegenleistung und der Transaktionskosten zur Verfügung stehen, übersteigen den Betrag der Maximalen Angebotskosten. Die ams hat sich am 7. Mai 2021 verpflichtet, der Bieterin, wenn und soweit erforderlich, die zur Zahlung der Maximalen Angebotskosten erforderlichen Mittel (in einer Form nach Wahl von ams) zur Verfügung zu stellen. Hierfür kommen etwa der Abschluss eines Gesellschafterdarlehens, die Zahlung in die Rücklagen der Bieterin oder eine Kapitalerhöhung in Betracht.

Die Bieterin hat demnach alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die für die vollständige Erfüllung des Delisting-Angebots notwendigen finanziellen Mittel zu dem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, zu dem die Ansprüche auf die Angebotsgegenleistung fällig werden.

14.3 Finanzierungsbestätigung

UBS Europe SE, mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat nach § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG bestätigt, dass die Bieterin alle notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Delisting-Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen. Die Finanzierungsbestätigung der UBS Europe SE vom 7. Mai 2021 ist dieser Angebotsunterlage als **Anhang 3** beigefügt.

15 Auswirkungen des Vollzugs des Delisting-Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und von ams

15.1 Ausgangslage

Die in dieser Ziffer 15 enthaltenen Angaben beruhen insbesondere auf folgender Ausgangslage:

- (i) Die Bieterin hielt zum Zeitpunkt des relevanten Abschlussstichtags (31. März 2021 sowohl für ams als auch die Bieterin) 66.853.158 OSRAM-Aktien. ams hielt keine OSRAM-Aktien.
- (ii) Nach dem 31. März 2021 und bis Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat die Bieterin 415.766 OSRAM-Aktien zu einem Kaufpreis von insgesamt TEUR 21.428 über die Börse und durch die Andienung von OSRAM-Aktien im Rahmen des BGAV erworben (im Detail siehe Ziffern 6.8.1 und 6.8.2 dieser Angebotsunterlage; dieser Erwerb von OSRAM-Aktien durch die Bieterin für Zwecke dieser Ziffer 15 der „**Aktienwerb**“).
- (iii) Die Angebotsgegenleistung aus dem Delisting-Angebot beträgt EUR 52,30 je OSRAM-Aktie.
- (iv) Die Verpflichtung, OSRAM-Aktien von den OSRAM-Aktionären zu erwerben, die ihre OSRAM-Aktien im Rahmen des BGAV andienen, wurde in der verkürzten Konzernbilanz des ams-Konzerns zum 31. März 2021 als kurzfristige Verbindlichkeit unter Zugrundelegung des Abfindungsbetrags in Höhe von EUR 45,54 je OSRAM-Aktie ausgewiesen.

15.2 Annahmen

Darüber hinaus beruhen die in dieser Ziffer 15 enthaltenen Angaben insbesondere auf folgenden Annahmen:

- (i) Für die Zwecke der Darstellung der Auswirkungen des Delisting-Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin (soweit relevant) und von ams wird angenommen, dass die Bieterin im Rahmen des Vollzugs des Delisting-Angebots alle übrigen 26.914.762 OSRAM-Aktien erwirbt, die von den OSRAM-Minderheitsaktionären gehalten werden. OSRAM wird weiterhin 2.664.388 OSRAM-Aktien halten und diese nicht in das Delisting-Angebot einliefern.
- (ii) Die Transaktionskosten betragen ca. TEUR 7.500. Die exakte Höhe der Kosten und ihre Auswirkungen auf die Vermögens- Finanz- oder Ertragslage der Bieterin und die konsolidierte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von ams im Zusammenhang mit dem Delisting-Angebot können erst nach dem Vollzug des Delisting-Angebots abschließend bestimmt werden. Die Bieterin und ams sind davon ausgegangen, dass sämtliche Transaktionskosten im Entstehungszeitpunkt aufwandswirksam erfasst werden und daher vom Betriebsergebnis bzw. vom Eigenkapital abgezogen werden.
- (iii) Zur Zahlung der Gegenleistung für den Aktienwerb (TEUR 21.428) hat die Bieterin eigene liquide Mittel verwendet. Die Mittel zur Zahlung der Angebotsgegenleistung (TEUR 1.407.642) und Zahlung der Transaktionskosten (TEUR 7.500) werden, insoweit die verbleibenden liquiden Mittel der Bieterin (TEUR 66.214) nicht ausreichen, der Bieterin von ams im Wege eines Gesellschafterdarlehens (mit einem Zinssatz von 3,5% p.a.) zur Verfügung gestellt. Aus diesem Gesellschafterdarlehen in Höhe von TEUR 1.348.928 werden für die Bieterin voraussichtliche jährliche Zinsen in Höhe von TEUR 47.212 entstehen. Auf Ebene von ams werden liquide Mittel genutzt, um das Gesellschafterdarlehen an die Bieterin zu bedienen.
- (iv) Zum Zwecke der Vereinfachung wurden steuerliche Auswirkungen auf die Bieterin, ams und OSRAM nicht berücksichtigt.
- (v) Die einzige berücksichtigte konzerninterne Transaktion ist das Gesellschafterdarlehen, das ams der Bieterin zur Finanzierung des Delisting-Angebots gewährt hat.
- (vi) Wechselkursrisiken wurden nicht berücksichtigt.

15.3 Methodisches Vorgehen und Einschränkungen

Zur Abschätzung der voraussichtlichen Auswirkungen des Aktienwerbs und des Delisting-Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin (soweit relevant) und des ams-Konzerns hat ams eine vorläufige und ungeprüfte Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und des ams-Konzerns vorgenommen, die sich bei der Bieterin nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs und beim ams-Konzern nach den Rechnungslegungsvorschriften der von der EU übernommenen IFRS, jeweils unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften des Aktiengesetzes, im Falle des Vollzugs des Delisting-Angebots ergeben würden.

Im Folgenden wird auf Basis der in Ziffern 15.1 und 15.2 dieser Angebotsunterlage spezifizierten Ausgangslage und Annahmen diese vorläufige und ungeprüfte Einschätzung der Vermögens- und Finanzlage der Bieterin der ungeprüften Bilanz der Bieterin zum

31. März 2021 gegenübergestellt. Darüber hinaus wird die Vermögens- und Finanzlage des ams-Konzerns der ungeprüften Konzernbilanz des ams-Konzerns zum 31. März 2021 gegenübergestellt.

Dessen ungeachtet wird darauf hingewiesen, dass sich die Auswirkungen des Vollzugs des Delisting-Angebots auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und des ams-Konzerns derzeit nicht genau vorhersagen lassen. Außerdem wurden die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- (i) Der exakte Betrag der Kosten, welche die Bieterin und ams im Zusammenhang mit dem Delisting-Angebot zu tragen haben, kann erst dann zuverlässig bestimmt werden, wenn das Delisting-Angebot vollzogen ist.
- (ii) Werte in dieser Ziffer 15 werden in tausend EUR (TEUR) angegeben. Zahlen in Verbindung mit dem Aktienerwerb und dem Delisting-Angebot werden ohne genaue Nachkommastellen angegeben.

15.4 Erwartete Auswirkungen auf den Einzelabschluss der Bieterin

15.4.1 Erwartete Auswirkungen auf den Quartalsabschluss der Bieterin zum 31. März 2021

Die folgenden Informationen wurden ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen nach dem WpÜG im Zusammenhang mit diesem Delisting-Angebot erstellt. Aufgrund ihrer Besonderheit spiegeln sie nicht die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin wider. Der Einzelabschluss der Bieterin wird gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) erstellt.

Vorbehaltlich der in den Ziffern 15.2 und 15.3 dieser Angebotsunterlage dargelegten Annahmen und Einschränkungen und auf Grundlage ihrer derzeitigen Bewertung erwartet die Bieterin, dass der Vollzug des Delisting-Angebots die folgenden Auswirkungen auf ihren Einzelabschluss zum 31. März 2021 haben wird (vereinfacht und ungeprüft):

TEUR	ungeprüft				
31. März 2021	Bieterin vor Aktienwerb und Delisting- Angebot	Veränderung durch Vollzug des Aktienwerbs	Veränderung durch das Gesellschafter darlehen	Veränderung durch Vollzug des Delisting- Angebots	Bieterin nach Aktienwerb und Delisting- Angebot
AKTIVA					
Langfristige Vermögenswerte	2.838.881	21.428	0	1.407.642	4.267.951
Liquide Mittel	87.642	-21.428	1.348.928	-1.415.142	0
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	158	0	0	0	158
Summe Vermögenswerte	2.926.681	0	1.348.928	-7.500	4.268.109
TEUR	ungeprüft				
31. März 2021	Bieterin vor Aktienwerb und Delisting- Angebot	Veränderung durch Vollzug des Aktienwerbs	Veränderung durch das Gesellschafter darlehen	Veränderung durch Vollzug des Delisting- Angebots	Bieterin nach Aktienwerb und Delisting- Angebot
PASSIVA					
Eigenkapital	1.169.805	0	0	-7.500	1.162.305
langfristige Verbindlichkeiten	174	0	0	0	174
kurzfristige Verbindlichkeiten	1.756.702	0	1.348.928	0	3.105.630
Summe Eigenkapital & Verbindlichkeiten	2.926.681	0	1.348.928	-7.500	4.268.109

Dies bedeutet:

- (i) Die langfristigen Vermögenswerte der Bieterin in Höhe von TEUR 2.838.881 werden durch den Vollzug des Aktienwerbs um TEUR 21.428 und durch den Vollzug des Übernahmeangebots um TEUR 1.407.642 auf TEUR 4.267.951 erhöht.
- (ii) Die liquiden Mittel der Bieterin in Höhe von TEUR 87.642 werden durch den Vollzug des Aktienwerbs zunächst um TEUR 21.428 auf TEUR 66.214 verringert. Durch die im Rahmen des Gesellschafterdarlehens von ams bereitgestellten Mittel werden die liquiden Mittel der Bieterin um TEUR 1.348.928 auf TEUR 1.415.142 steigen. Die folgende Verringerung der liquiden Mittel um TEUR 1.415.142 auf TEUR 0 beruht auf der Zahlung

der Angebotsgegenleistung im Zusammenhang mit dem Vollzug des Delisting-Angebots und der Zahlung der Transaktionskosten.

- (iii) Die Transaktionskosten in Höhe von TEUR 7.500 werden als Aufwand erfasst und reduzieren entsprechend das Eigenkapital der Bieterin von TEUR 1.169.805 um TEUR 7.500 auf TEUR 1.162.305.
- (iv) Durch die Zuführung von Mitteln im Wege des Gesellschafterdarlehens werden sich die kurzfristigen Verbindlichkeiten der Bieterin von TEUR 1.756.702 um TEUR 1.348.928 auf TEUR 3.105.630 erhöhen.

15.4.2 Erwartete Auswirkungen auf die künftige Ertragslage der Bieterin

Unabhängig vom Vollzug des Delisting-Angebots werden die künftigen Erträge der Bieterin im Wesentlichen aus den von OSRAM nach dem BGAV übertragenen Gewinnen bestehen. OSRAM ist gemäß dem BGAV verpflichtet, ihren nach dem Handelsgesetzbuch bestimmten Jahresgewinn für jedes Geschäftsjahr während der Laufzeit des BGAVs an die Bieterin abzuführen. Dafür ist die Bieterin gemäß dem BGAV dazu verpflichtet, die bei OSRAM entstehenden Jahresfehlbeträge auszugleichen. Darüber hinaus wäre die Bieterin, sollte das Delisting-Angebot von allen OSRAM-Minderheitsaktionären angenommen werden, nicht mehr verpflichtet, die jährlich wiederkehrende Ausgleichszahlung unter dem BGAV in Höhe von EUR 2,24 je OSRAM-Aktie zu zahlen.

Da der BGAV am 3. März 2021 wirksam geworden ist, ist das OSRAM-Geschäftsjahr 2020/2021 das erste Geschäftsjahr, in dem die vorgenannten Verpflichtungen zur Gewinnabführung bzw. dem Verlustausgleich gelten. In den ersten 6 Monaten des OSRAM-Geschäftsjahrs 2020/2021 hat OSRAM – auf konsolidierter Basis und entsprechend IFRS – einen Verlust von EUR 323 Millionen nach Steuern generiert (ungeprüft). In der Erwartung, dass OSRAM daher für ihr aktuelles Geschäftsjahr keinen Jahresgewinn an die Bieterin abführen wird (und unter Außerachtlassung einer potentiellen Verlustausgleichsverpflichtung), würden die erwarteten einmaligen Transaktionskosten in Höhe von TEUR 7.500 und die Zinszahlungen an ams im Zusammenhang mit dem Gesellschafterdarlehen in Höhe von TEUR 47.212 zu einem Jahresverlust der Bieterin in Höhe von TEUR 54.712 führen.

15.5 Erwartete Auswirkungen auf den verkürzten Konzernabschluss des ams-Konzerns

15.5.1 Erwartete Auswirkungen auf die verkürzte Konzernbilanz von ams zum 31. März 2021

Die folgenden Informationen wurden ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen nach dem WpÜG im Zusammenhang mit diesem Delisting-Angebot erstellt. Aufgrund ihrer Besonderheit spiegeln sie nicht die tatsächliche Finanzlage und das Finanzergebnis des ams-Konzerns wider.

Vorbehaltlich der in den Ziffern 15.2 und 15.3 dieser Angebotsunterlage dargelegten Annahmen und Einschränkungen und auf Grundlage ihrer derzeitigen Bewertung erwartet ams, dass der Vollzug des Delisting-Angebots die folgenden Auswirkungen auf ihre Konzernbilanz (nach IFRS) zum 31. März 2021 haben wird (vereinfacht und ungeprüft):

TEUR	ungeprüft			
31. März 2021	ams-Konzern vor Aktienerwerb und Delisting-Angebot	Veränderung durch Vollzug des Aktienerwerbs	Veränderung durch Vollzug des Delisting-Angebots	ams-Konzern nach Aktienerwerb und Delisting-Angebot
AKTIVA				
Langfristige Vermögenswerte	6.636.052	0	0	6.636.052
Liquide Mittel	1.596.732	-21.428	-1.415.142	160.162
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	1.804.702	0	0	1.804.702
Summe Aktiva	10.037.486	-21.428	-1.415.142	8.600.916
PASSIVA				
Eigenkapital	3.173.198	-2.494	-189.444	2.981.261
langfristige Verbindlichkeiten	3.862.151	0	0	3.862.151
kurzfristige Verbindlichkeiten	3.002.136	-18.934	-1.225.698	1.757.504
Summe Passiva	10.037.486	-21.428	-1.415.142	8.600.916

Dies bedeutet:

- (i) Die liquiden Mittel des ams-Konzerns in Höhe von TEUR 1.596.732 werden durch den Vollzug des Aktienerwerbs zunächst um TEUR 21.428 auf TEUR 1.575.304 verringert. Die folgende Verringerung der liquiden Mittel um TEUR 1.415.142 auf TEUR 160.162 beruht auf der Zahlung der Angebotsgegenleistung im Zusammenhang mit dem Vollzug des Delisting-Angebots und der Zahlung der Transaktionskosten. Im Übrigen verändern sich die Aktiva des ams-Konzerns durch den Vollzug des Delisting-Angebots nicht, da OSRAM als Tochterunternehmen von ams bereits in die Konzernbilanz des ams-Konzerns zum 31. März 2021 vollkonsolidiert wird.
- (ii) Das Eigenkapital des ams-Konzerns in Höhe von TEUR 3.173.198 wird durch den Vollzug des Aktienerwerbs um TEUR 2.494 und durch den Vollzug des Delisting-Angebots – unter Berücksichtigung der aufwandswirksam erfassten Transaktionskosten in Höhe von TEUR 7.500 – um TEUR 189.444 auf TEUR 2.981.261 verringert. Die Verringerung des Eigenkapitals des ams-Konzerns durch den Vollzug des Aktienerwerbs um TEUR 2.494 sowie durch den Vollzug des Delisting-Angebots um TEUR 189.444 ist durch die damit verbundene Ablösung des Andienungsrechts der OSRAM-Aktionäre unter dem BGAV, das im Konzernabschluss des ams-Konzerns zum

31. März 2021 als kurzfristige Verbindlichkeit zu EUR 45,54 je OSRAM-Aktien ausgewiesen wurde, zu dem entsprechend höheren Kaufpreis des Aktienerwerbs bzw. der Angebotsgegenleistung des Delisting-Angebots begründet; der jeweilige Differenzbetrag zwischen Kaufpreis je erworbener OSRAM-Aktie und EUR 45,54 reduziert das Eigenkapital in entsprechender Höhe.

- (iii) Die kurzfristigen Verbindlichkeiten des ams-Konzerns in Höhe von TEUR 3.002.136 werden durch den Vollzug des Aktienerwerbs um TEUR 18.934 und durch den Vollzug des Delisting-Angebots um TEUR 1.225.698 auf TEUR 1.757.504 verringert. Wie vorstehend beschrieben, werden durch den Erwerb von OSRAM-Aktien im Rahmen des Vollzugs des Aktienerwerbs bzw. des Vollzugs des Delisting-Angebots die kurzfristigen Verbindlichkeiten des ams-Konzerns um EUR 45,54 je erworbener OSRAM-Aktie reduziert.

15.5.2 Erwartete Auswirkungen auf die Ertragslage des ams-Konzerns

Da OSRAM bereits ein konsolidiertes Tochterunternehmen von ams ist, würden die wesentlichen Auswirkungen auf die zukünftige Ertragslage darin bestehen, dass im Falle einer Annahme des Delisting-Angebots durch alle OSRAM-Minderheitsaktionäre zukünftig keine jährlich wiederkehrende Ausgleichszahlung nach dem BGAV in Höhe von EUR 2,24 je OSRAM-Aktie von der Bieterin (als Tochterunternehmen von ams) gezahlt werden müsste. Darüber hinaus erwarten die Bieterin und ams einmalige Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Delisting-Angebot, deren Höhe auf TEUR 7.500 geschätzt wird und die entsprechend aufwandswirksam zu berücksichtigen sind.

16 Rücktrittsrecht

16.1 Voraussetzungen

OSRAM-Aktionären, die das Delisting-Angebot angenommen haben, stehen folgende gesetzliche Rücktrittsrechte zu:

- (i) Im Falle einer Änderung dieses Delisting-Angebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG können OSRAM-Aktionäre bis zum Ablauf der Annahmefrist jederzeit von den durch die Annahme des Delisting-Angebots zustande gekommenen Verträgen zurücktreten, wenn und soweit sie das Delisting-Angebot vor Veröffentlichung der Änderung des Delisting-Angebots angenommen haben (§ 21 Abs. 4 WpÜG).
- (ii) Im Falle eines konkurrierenden Angebots gemäß § 22 Abs. 1 WpÜG können OSRAM-Aktionäre jederzeit bis zum Ablauf der Annahmefrist von den durch die Annahme des Delisting-Angebots zustande gekommenen Verträgen zurücktreten, wenn und soweit sie das Delisting-Angebot vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage für das konkurrierende Angebot angenommen haben (§ 22 Abs. 3 WpÜG).

16.2 Ausübung des Rücktrittsrechts

OSRAM-Aktionäre können ihr Rücktrittsrecht gemäß Ziffer 16.1 dieser Angebotsunterlage nur dadurch ausüben, dass sie vor Ablauf der Annahmefrist:

- (i) ihren Rücktritt für eine bestimmte Anzahl von Zum Verkauf Eingereichten OSRAM-Aktien in Textform oder elektronisch gegenüber ihrer Depotführenden Bank erklären und
- (ii) ihre Depotführende Bank anweisen, bei Clearstream die Rückbuchung einer Anzahl von in ihrem Depotkonto befindlichen Zum Verkauf Eingereichten OSRAM-Aktien, die der Anzahl von Zum Verkauf Eingereichten OSRAM-Aktien entspricht, für die der Rücktritt erklärt wurde, in die ISIN DE000LED4000 zu veranlassen.

Die Rücktrittserklärung wird nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten OSRAM-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bei Clearstream in die ISIN DE000LED4000 umgebucht worden sind. Die Depotführende Bank hat die Rückbuchung unverzüglich nach Erhalt der Rücktrittserklärung zu veranlassen.

17 Hinweise für OSRAM-Aktionäre, die das Delisting-Angebot nicht annehmen

OSRAM-Aktionäre, die das Delisting-Angebot nicht annehmen wollen, sollten insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aspekte berücksichtigen:

17.1 Mögliche weitere Verringerung des Streubesitzes und der Liquidität der OSRAM-Aktien

Die Bieterin hat dem Vorstand von OSRAM die Weisung erteilt, vor Ablauf der Annahmefrist den Widerruf der Zulassung sämtlicher OSRAM-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und im regulierten Markt der Börse München gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 BörsG zu beantragen. Der Widerruf zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und im regulierten Markt der Börse München wird nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam.

Der Vollzug des Delisting-Angebots wird voraussichtlich zu einer weiteren Verringerung des Streubesitzes an OSRAM-Aktien führen. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass Angebot und Nachfrage an OSRAM-Aktien nach Vollzug des Delisting-Angebots niedriger sein werden als gegenwärtig und dass hierdurch die Liquidität der OSRAM-Aktien sinken wird. Eine niedrigere Liquidität der OSRAM-Aktien im Markt könnte zu größeren Kursschwankungen der OSRAM-Aktien führen als in der Vergangenheit; folglich ist es möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf OSRAM-Aktien nicht kurzfristig oder gar nicht ausgeführt werden können. Darüber hinaus ist es möglich, dass infolge des Delistings überhaupt kein Börsenhandel mehr mit OSRAM-Aktien stattfinden und die Fungibilität der OSRAM-Aktien damit stark eingeschränkt sein wird.

17.2 Mehrheit der Bieterin in der Hauptversammlung von OSRAM

Durch erfolgreichen Vollzug des Delisting-Angebots wird sich die Beteiligung der Bieterin an OSRAM weiter erhöhen und die Bieterin wird voraussichtlich über die notwendige Beteiligung und die notwendigen Stimmrechte verfügen, um das Ergebnis der Abstimmungen über wichtige Maßnahmen in der Hauptversammlung von OSRAM zu kontrollieren. Dies schließt beispielsweise die Wahl und Abwahl von durch die Anteilseigner zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern, Änderungen der Satzung von OSRAM oder die Durchführung von Kapitalerhöhungen und die Schaffung genehmigten und bedingten Kapitals ein.

17.3 Squeeze-out

Wenn die Bieterin nach Vollzug des Delisting-Angebots direkt oder indirekt die Anzahl an OSRAM-Aktien hält, die ein Aktionär einer Aktiengesellschaft halten muss, um die Übertragung der von den außenstehenden Aktionären gehaltenen Aktien auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung verlangen zu können, hätte die Bieterin die Möglichkeit, die für einen solchen Squeeze-out der außenstehenden OSRAM-Aktionäre notwendigen Schritte zu ergreifen. Die Bieterin könnte die Übertragung der OSRAM-Aktien gemäß §§ 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-out) verlangen, wenn die Bieterin mindestens 95 % des Grundkapitals von OSRAM hält und die Hauptversammlung von OSRAM die Übertragung der OSRAM-Aktien der übrigen OSRAM-Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Des Weiteren könnte die Bieterin, wenn sie mindestens 90 % des Grundkapitals von OSRAM hält und die Rechtsform einer Aktiengesellschaft hat, die Übertragung der von den übrigen OSRAM-Aktionären gehaltenen OSRAM-Aktien gemäß §§ 62 Abs. 5 UmwG, 327a ff. AktG (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out) im Rahmen einer Verschmelzung verlangen, wenn die Hauptversammlung von OSRAM die Übertragung der OSRAM-Aktien der übrigen OSRAM-Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Für die Bestimmung der Höhe der Abfindung wären sowohl im Falle eines aktienrechtlichen als auch im Falle eines umwandlungsrechtlichen Squeeze-outs die Verhältnisse zum Zeitpunkt der relevanten Beschlussfassung durch die Hauptversammlung von OSRAM über einen Squeeze-out maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Abfindung könnte in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Abfindung könnte der Angebotsgegenleistung entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein. Die Durchführung eines Squeeze-out der Minderheitsaktionäre würde auch zu einer Beendigung der Einbeziehung der OSRAM-Aktien in den Freiverkehr der Börsen Düsseldorf, Hamburg, Hannover und Stuttgart sowie Tradegate Exchange führen, auch für den Fall, dass eine solche ursprünglich nicht von OSRAM selbst veranlasst wurde.

18 Vorstand und Aufsichtsrat von OSRAM

18.1 Geldleistungen und geldwerte Vorteile für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats von OSRAM

Weder Vorstands- noch Aufsichtsratsmitgliedern von OSRAM wurden im Zusammenhang mit diesem Delisting-Angebot Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile durch die Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG gewährt oder in Aussicht gestellt.

Der Vollständigkeit halber weist die Bieterin darauf hin, dass der Vorsitzende des Vorstands von OSRAM, Hr. Ingo Bank, auch Mitglied des Vorstands von ams ist. Des Weiteren ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats von OSRAM, Dr. Thomas Stockmeier, auch Mitglied des Vorstands von ams.

18.2 Begründete Stellungnahme

Gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat von OSRAM verpflichtet, eine begründete Stellungnahme hinsichtlich des Delisting-Angebots sowie hinsichtlich etwaiger Änderungen des Delisting-Angebots abzugeben. Nach § 27 Abs. 3 WpÜG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat von OSRAM verpflichtet, die begründete Stellungnahme unverzüglich nach Erhalt der Angebotsunterlage sowie etwaiger Änderungen von der Bieterin gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG zu veröffentlichen.

19 Begleitende Bank und Zentrale Abwicklungsstelle

Die UBS Europe SE, mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, hat die Bieterin bei der Vorbereitung des Delisting-Angebots beraten und koordiniert die technische Durchführung und den Vollzug des Delisting-Angebots.

20 Steuern

Die Bieterin empfiehlt den OSRAM-Aktionären, vor Annahme des Delisting-Angebots steuerlichen Rat bezüglich der steuerlichen Auswirkungen einer Annahme des Delisting-Angebots, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse, einzuholen.

21 Ergebnisse des Delisting-Angebots und sonstige Veröffentlichungen

Die Zahl der der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG und deren Tochterunternehmen zustehenden OSRAM-Aktien, einschließlich der OSRAM-Aktien, für die die Annahme des Delisting-Angebots wirksam erklärt worden ist, wird gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG während der Annahmefrist wöchentlich (i) im Internet unter www.offer-ams-osram.de (in deutscher Sprache und mit einer unverbindlichen englischsprachigen Übersetzung) und (ii) außerdem in deutscher Sprache im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. In der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist werden diese Veröffentlichungen täglich erfolgen. Das Ergebnis dieses Delisting-Angebots wird voraussichtlich am dritten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG veröffentlicht.

Andere Erklärungen und Mitteilungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Delisting-Angebot werden im Internet unter www.offer-ams-osram.de (in deutscher Sprache und mit einer unverbindlichen englischsprachigen Übersetzung) und, soweit dies gesetzlich erforderlich ist, in deutscher Sprache im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

22 Anwendbares Recht und Gerichtsstand


Dieses Delisting-Angebot und die Verträge, die infolge der Annahme dieses Delisting-Angebots mit der Bieterin zustande kommen, unterliegen deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Delisting-Angebot (sowie allen Verträgen, die infolge der Annahme dieses Delisting-Angebots zustande kommen) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München, Deutschland.

23 Erklärung über die Übernahme der Verantwortung

ams Offer GmbH mit Sitz in München, Deutschland, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Angebotsunterlage gemäß § 11 Abs. 3 WpÜG und erklärt, dass nach ihrem Wissen die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

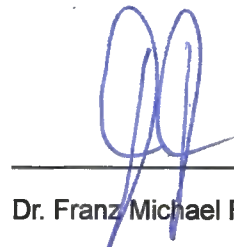
München, 20. Mai 2021

ams Offer GmbH



Mark Hamersma

Geschäftsführer



Dr. Franz Michael Fazekas

Geschäftsführer

Anhang 1: Weitere Tochterunternehmen von ams (ohne den OSRAM-Konzern und die Bieterin)

Gesellschaft	Sitz, Land
AMK Inv Systems Pte. Ltd.	Singapur, Singapur
ams Asia Inc.	Calamba City, Philippinen
ams Cayman Inc.	Georgetown, Kaiman Inseln
ams China Co. Ltd.	Shenzhen, China
ams France S.à.r.l.	Orleans, Frankreich
ams International AG	Jona, Schweiz
ams Italy S.r.l.	Mailand, Italien
ams Japan Co. Ltd.	Tokyo, Japan
ams Korea Co. Ltd.	Seoul, Korea
ams R&D doo	Dobrova, Slowenien
ams R&D Spain S.L.	Valencia, Spanien
ams R&D UK Limited	Launceston, Großbritannien
ams Semiconductors India Pvt. Ltd.	Madhapur Hyderabad, Indien
ams Sensors	Launceston, Großbritannien
ams Sensors Asia Pte. Ltd.	Singapur, Singapur
ams Sensors Belgium	Antwerpen, Belgien
ams Sensors Germany GmbH	Jena, Deutschland
ams Sensors Holding USA Inc.	Dover, Delaware, USA
ams Sensors Holdings Asia Pte. Ltd.	Singapur, Singapur
ams Sensors Malaysia Sdn. Bhd.	Kuala Lumpur, Malaysia
ams Sensors Netherlands BV	Eindhoven, Niederlande
ams Sensors Portugal, Unipessoal, Lda	Funchal, Portugal
ams Sensors Singapore Pte. Ltd.	Singapur, Singapur
ams Sensors Taiwan	Taipeh, Taiwan
ams Sensors USA Inc.	Plano TX, USA
AppliedSensor Holding AB	Linköping, Schweden
Aspern Investment Inc.	Dover, USA
AWAIBA Holding SA	Yverdon-les Bain, Schweiz
CMOSIS International NV	Antwerpen, Belgien
Heptagon Holding AG	Jona, Schweiz
Heptagon Holding CA Inc.	Wilmington, USA
Heptagon Oy	Helsinki, Finnland
Incus Laboratories Limited	Stokenchurch, Großbritannien
KeyLemon SA	Martigny, Schweiz

Gesellschaft

Princeton Optronics Inc.

RF Digital Corp.

Sitz, Land

Mercerville, USA

Santa Clara, USA

Anhang 2: Tochterunternehmen von OSRAM

Gesellschaft	Sitz, Land
BAG electronics GmbH	München, Deutschland
BENO 44 - Betreiber GmbH	Grünwald, Deutschland
BENO 44 GmbH & Co. KG	Grünwald, Deutschland
BENO 44 Verwaltung GmbH	Grünwald, Deutschland
Clay Paky S.p.A.	Seriate, Italien
Digital Lumens Holdings Ltd.	Markham, Kanada
Digital Lumens Inc.	Boston, Massachusetts, USA
Fluence Bioengineering B.V.	Schiphol, Niederlande
Fluence Bioengineering, Inc.	Austin, Texas, USA
Fluxunit GmbH	München, Deutschland
Heramo Immobilien GmbH & Co. KG	Grünwald, Deutschland
Light Distribution GmbH	Herbrechtingen, Deutschland
OOO OSRAM	Moskau, Russische Föderation
OSRAM (Malaysia) Sdn. Bhd.	Petaling Jaya, Selangor, Malaysia
OSRAM (Thailand) Co., Ltd.	Bangkok, Thailand
OSRAM a.s. Zweigniederlassung Österreich	Wien, Österreich
OSRAM A/S	Taastrup, Dänemark
OSRAM AB	Stockholm, Schweden
OSRAM AS	Lysaker, Norwegen
OSRAM Asia Pacific Ltd.	Shatin New Territories, Hong Kong
OSRAM Asia Pacific Management Company Ltd.	Foshan, China
OSRAM Benelux B.V.	Rotterdam, Niederlande
OSRAM Beteiligungen GmbH	München, Deutschland
OSRAM Beteiligungsverwaltung GmbH	Grünwald, Deutschland
OSRAM Česká republika s.r.o.	Bruntál, Tschechische Republik
OSRAM China Lighting Ltd.	Foshan, China
OSRAM Co., Ltd.	Seoul, Gangnam-Gu, Korea
OSRAM Comercio de Solucoes de Iluminacao Ltda.	Barueri, Brasilien
OSRAM CONTINENTAL GmbH	München, Deutschland
OSRAM CONTINENTAL GmbH (S4)	München, Deutschland
OSRAM CONTINENTAL INDIA Private Limited	Bangalore KA, Indien
OSRAM CONTINENTAL Kunshan Intelligent Lighting Co., Ltd.	Kunshan, China
OSRAM CONTINENTAL USA Inc.	Hendersonville, Tennessee, USA
OSRAM Continental (Shanghai) Intelligent Lighting Co., Ltd.	Shanghai, China
OSRAM Continental Austria GmbH	Wien, Österreich
OSRAM Continental France SAS	Toulouse, Frankreich
OSRAM Continental Guadalajara Intelligent Lighting S de RL de CV	Tlajomulco de Zuniga, Jalisco, Mexiko

Gesellschaft

OSRAM Continental Italia S.r.l.
OSRAM Continental Mexico Services S de RL de CV
OSRAM Continental Romania S.R.L.
OSRAM d.o.o.
OSRAM de Colombia Iluminaciones S.A.S.
OSRAM de México S.A. de C.V.
OSRAM GmbH
OSRAM GmbH, Philips GmbH und Andere GbR Garantiegesellschaft Lampen
OSRAM Guangzhou Lighting Technology Limited
OSRAM Innovation Hub GmbH
OSRAM Kunshan Display Optic Co., Ltd.
OSRAM Licht AG
OSRAM Lighting (Pty) Ltd.
OSRAM Lighting AG
OSRAM Lighting Middle East FZE
OSRAM Lighting Private Limited
OSRAM Lighting Pte. Ltd.
OSRAM Lighting S.A.S.U.
OSRAM Lighting S.L.
OSRAM Lighting Services GmbH
OSRAM Ltd.
OSRAM Ltd.
OSRAM Ltd.
OSRAM OLED GmbH
OSRAM Opto Semiconductors (China) Co., Ltd.
OSRAM Opto Semiconductors (Japan) Ltd.
Osram Opto Semiconductors (Malaysia) Sdn Bhd
OSRAM Opto Semiconductors (Taiwan) Ltd.
OSRAM Opto Semiconductors Asia Ltd.
OSRAM Opto Semiconductors GmbH
OSRAM Opto Semiconductors Korea Ltd.
OSRAM Opto Semiconductors Trading (Wuxi) Co., Ltd.
OSRAM Opto Semiconductors, Inc.
OSRAM Oy
OSRAM Pty. Ltd.
OSRAM Romania S.R.L.
OSRAM S.A.
OSRAM S.A. de C.V.
OSRAM S.p.A. - Società Riunite OSRAM Edison Clerici

Sitz, Land

Treviso, Italien
Tlajomulco de Zuniga, Jalisco, Mexiko
Iasi, Rumänien
Zagreb, Kroatien
Bogotá, Kolumbien
Naucalpan, Mexiko
München, Deutschland
München, Deutschland
Guangzhou, China
München, Deutschland
Kunshan, China
München, Deutschland
Midrand, Südafrika
Winterthur, Schweiz
Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
Gurgaon, Indien
Singapur, Singapur
Molsheim, Frankreich
Madrid, Spanien
Wipperfürth, Deutschland
Yokohama-shi, Japan
Markham, Kanada
Reading, Berkshire, Großbritannien
Regensburg, Deutschland
Wuxi New District, China
Yokohama, Japan
Penang, Malaysia
Taipeh, Taiwan
Hong Kong, Hong Kong
Regensburg, Deutschland
Seoul, Korea
Wuxi, China
Sunnyvale, CA, USA
Vantaa, Finnland
Baulkham Hills, NSW, Australien
Bukarest, Rumänien
Buenos Aires, Argentinien
Naucalpan, Mexiko
Mailand, Italien

Gesellschaft

OSRAM Sales EOOD
OSRAM Sales EOOD branch office Greece
OSRAM SBT GmbH
OSRAM Servicios Administrativos, S.A. de C.V.
OSRAM SL GmbH
OSRAM Sp. z o.o.
OSRAM SYLVANIA INC.
OSRAM Taiwan Company Ltd.
OSRAM Teknolojileri Ticaret Anonim Sirketi
OSRAM, a.s.
OSRAM, a.s. Hungarian Branch Office
OSRAM, Lda
P.T. OSRAM Indonesia
RGI Light (Holdings) Limited
RGI Light Limited
Ring Automotive Limited
Sylvania Lighting Services Corp.
Traxon Technologies LLC
Traxon Technologies Ltd.
Vixar, Inc.
Yekta Setareh Atllas Co. (P.J.S.)

Sitz, Land

Trud, Bulgarien
Athen, Griechenland
München, Deutschland
Naucalpan, Mexiko
München, Deutschland
Warschau, Polen
Wilmington, Massachusetts, USA
Taipeh, Taiwan
Istanbul, Türkei
Nové Zámky, Slowakei
Budapest, Ungarn
Carnaxide, Portugal
Jakarta, Indonesien
Leeds, Großbritannien
Leeds, Großbritannien
Leeds, Großbritannien
Wilmington, Massachusetts, USA
Wilmington, Massachusetts, USA
Shatin, Hong Kong
Plymouth, Minnesota, USA
Teheran, Central Part, Iran

Anhang 3: Finanzierungsbestätigung der UBS Europe SE

UBS Europe SE
Postfach 10 20 42
D-60020 Frankfurt a/M
Bockenheimer Landstraße 2-4
60306 Frankfurtams Offer GmbH
Marcel-Breuer-Straße 6
D-80807 München

Frankfurt am Main, den 7. Mai 2021

Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) für das öffentliche Delisting-Erwerbsangebot der ams Offer GmbH an die Aktionäre der OSRAM Licht AG bzgl. des Erwerbs aller ausstehenden, nicht von der ams Offer GmbH direkt gehaltenen Aktien der OSRAM Licht AG gegen Zahlung einer Gegenleistung in Höhe von EUR 52,30 je Aktie der OSRAM Licht AG

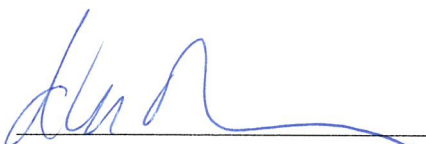
Sehr geehrte Damen und Herren,

die UBS Europe SE, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 107046 mit Sitz in Frankfurt am Main, ist ein von der ams Offer GmbH unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG.

Wir bestätigen hiermit gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG, dass die ams Offer GmbH die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des oben genannten Delisting-Erwerbsangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

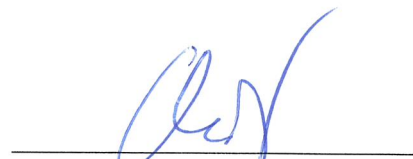
Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das oben genannte Delisting-Erwerbsangebot gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen



Alexandra Avramopoulos

Managing Director



Clemens Taupitz

Director